

Inhaltsverzeichnis:



Tagesordnung

Vorabinformation für gewähltes Präsidium

Wegbeschreibung

Hinweis zu Fotoaufnahmen



Geschäfts- und Wahlordnung



Vorstellung der Kandidaten



Anträge

Der Inhalt dieser Mappe ist zusätzlich auf der Website
<https://bezko.awo-bw.de>, passwortgeschützt abgelegt.

Benutzername: **AWO**

Passwort: **Bezko2025**



- **Tagesordnung**
- **Vorabinformation für gewähltes Präsidium**
- **Wegbeschreibung**
- **Hinweis zu Fotoaufnahmen**



Voraussichtlicher Ablauf der Konferenz:

- 08:30 Uhr** Einlass, Willkommenskaffee und Hausmesse
- 10:00 Uhr** Begrüßung und Eröffnung der Bezirkskonferenz
Stefan Oetzel
stellvertretender Bezirksvorsitzender
- 10:15 Uhr** Grußworte
 - **Michael Salomo**
Oberbürgermeister der Stadt Heidenheim an der Brenz
 - **Michael Groß**
Vorsitzender des Präsidiums des AWO Bundesverbandes e. V.
- Impulsvortrag
 - **Andreas Stoch**
Landes- und Fraktionsvorsitzender der SPD Baden-Württemberg
- 11:00 Uhr** Konstituierung der Konferenz
- 11:30 Uhr** Rechenschaftsberichte
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
Nils Opitz-Leifheit, Bezirksvorsitzender
 - Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung
Marcel Faißt und Dr. Marco Lang, Geschäftsführung
 - Bericht der Revision
Marianne Gmelin, Bezirksrevision
- Aussprache und Entlastung
- 12:15 Uhr** Bericht der Mandatsprüfungskommission
- Beratung und Beschluss zum **Satzungsantrag**
- Ca. 12:35 – 13:45 Uhr Pause & Mittagessen**



Fortsetzung der Konferenz

- 13:45 Uhr** Bericht des Bezirksjugendwerks der AWO Würtemberg
• **Florian Lieb**, Vorsitzender
- 14:10 Uhr** **Wahlen und Antragsberatung „im Wechsel“**
• Wahl **der*des Vorsitzenden des Präsidiums**
• Wahl der **stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums**
• Wahl der **Beisitzer*innen im Präsidium**
• Wahl der **Bezirksrevisor*innen**
• Wahl der **Mitglieder der Bezirksschiedskommission**
• Wahl der Delegierten zur **Bundeskonferenz**
- 16:20 Uhr** **Ehrungen – Verleihung der „Paul-Hofstetter-Medaille“**
- 16:40 Uhr** **Schlusswort**
- 17:00 Uhr** **Abschluss der Bezirkskonferenz**
-

17:15 Uhr **Konstituierende Sitzung des Präsidiums**

17:45 Uhr **Fototermin für das Präsidium**



Vorabinformation für das gewählte Präsidium:

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Bezirksverbands findet im Anschluss an die Bezirkskonferenz eine kurze konstituierende Sitzung des Präsidiums im Kleinen Saal des Konzerthauses statt.



Anfahrt und Wegbeschreibung:

Konzerthaus Heidenheim | Alfred-Benz-Straße 6 | 89522 Heidenheim

Anfahrt von der A7

- Autobahnausfahrt 116 (Heidenheim)
- B 466a, B 19 Richtung Heidenheim, immer geradeaus,
- auf der Ulmer Straße an der Innenstadt vorbei
- in der Höhe der Firma Voith links abbiegen, durch die Unterführung auf die St.-Pölthener-Straße
- weiter der Ausschilderung Konzerthaus folgen

Anreise mit dem Zug

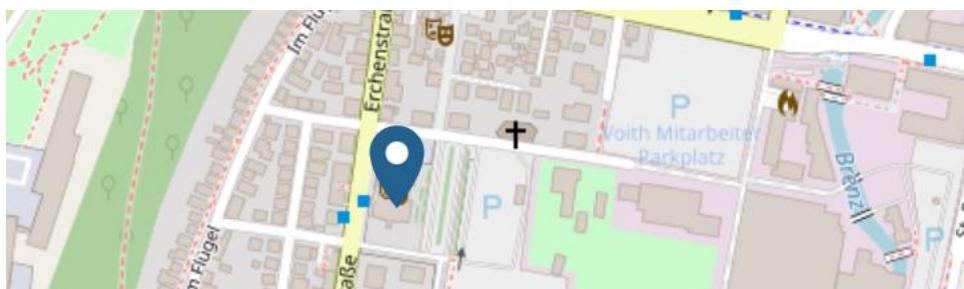
- vom Bahnhof ca. 15 Minuten zu Fuß

Anreise mit dem Bus

- Linie 6 ab ZOB
- Linie 4, 5 und 6 ab ZOB

Parkplätze stehen samstags auf dem benachbarten Voith-Parkplatz kostenfrei zur Verfügung.

Innerhalb von 5-Gehminuten ist auch das Parkhaus Süd in der St.-Pölthener-Straße zu erreichen.





32. ordentliche Bezirkskonferenz der AWO Bezirksverband Württemberg e. V. am 17. Mai 2025 in Heidenheim

S. 6

Bild- und Videoaufnahmen

Während der Veranstaltung werden Fotos/Videoaufnahmen erstellt, die für die Dokumentation und Nachberichterstattung sowie Bewerbung nachfolgender Veranstaltungen verwendet werden (z.B. AWO-Webseite, Printmedien, Facebook, etc.). Rechtsgrundlage und Zweck für diese Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. F (EU DSGVO).

Sollten Sie **nicht** mit einer Veröffentlichung Ihres Fotos einverstanden sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung direkt an den Fotografen / Veranstalter.

Erklärung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
Kyffhäuserstr. 77
70469 Stuttgart
Telefon: 0711-22903-0
Telefax: 0711-22903-209
E-Mail: datenschutz@awo-wuerttemberg.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie ebenfalls unter der genannten Adresse. Unsere ausführlichen Datenschutzinformationen und Ihre Rechte finden Sie auf:

<https://www.awo-wuerttemberg.net/datenschutzerklaerung.html>



- **Geschäfts- und Wahlordnung**





Geschäfts- und Wahlordnung

1

2

3

Allgemeines

4

- 5 1. Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt entsprechend der gültigen Satzung der Arbeiterwohlfahrt
6 Bezirksverband Württemberg e.V.
- 7 2. Die Bezirkskonferenz kann ergänzende Bestimmungen zu dieser Geschäfts- und Wahlordnung
8 beschließen.
- 9 3. Stimm- und wahlberechtigt sind:
 - 10 • der Bezirksvorstand
 - 11 • die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten und den von den Ortsvereinen in den Fällen des
12 §4(2)* der Satzung des Bezirksverbandes gewählten Delegierten entsprechend dem vom
13 Bezirksausschuss festgelegten Delegiertenschlüssel.
14 *(§ 4.2. Wo Kreisverbände nicht gebildet sind, gehören die Ortsvereine dem Bezirksverband als
15 Mitglieder an.)
 - 16 • das Bezirksjugendwerk mit 3 stimmberechtigten Delegierten
- 17 4. Antragsberechtigt sind:
 - 18 • der Bezirksvorstand
 - 19 • der Bezirksausschuss
 - 20 • die Kreisverbände
 - 21 • die Ortsvereine
 - 22 • das Bezirksjugendwerk
- 23 5. Die Bezirkskonferenz wählt zu Konferenzbeginn aus den eigenen Reihen eine Konferenzleitung, die
24 aus 3 bis 5 Personen besteht.

25

Geschäftsordnung

26

- 27 1. Der*Die Geschäftsführer*innen des Bezirksvorstands sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse des
28 Bezirksverbandes, die von der Bezirkskonferenz gewählten Revisor*innen, der*die Vorsitzende des
29 Bezirksjugendwerkes und die Geschäftsführer*innen der Kreisverbände bzw. der Ortsvereine, soweit
30 diese Mitglied sind, haben im Plenum Rederecht, auch wenn sie nicht Delegierte sind.
- 31 2. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
32 Diese Mehrheit ist grundsätzlich nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu
33 berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
34 Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der
35 abgegebenen Stimmen. An Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen mindestens die Hälfte der
36 Stimmberechtigten teilnehmen.
- 37 3. Wortmeldungen sind schriftlich mit Angabe des Kreisverbandes bzw. des Ortsvereins anzumelden. Bei
38 Verwendung eines elektronischen Konferenzsystems wie z.B. OpenSlides können Wortmeldungen
39 auch darüber abgegeben werden. Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das
40 Wort.
41 Dem*Der Vorsitzenden des Bezirksvorstands und seinen*ihren Stellvertreter*innen und den
42 Geschäftsführer*innen des Bezirksverbands ist auf ihr Verlangen das Wort außerhalb der Rednerliste
43 zu erteilen.



32. ordentliche Bezirkskonferenz der AWO Bezirksverband Württemberg e. V. am 17. Mai 2025 in Heidenheim

S. 8

- 45 4. Die Redezeit in Diskussionen ist auf fünf Minuten begrenzt. Ein*e Redner*in kann zur selben Sache nur
46 zweimal das Wort erhalten. Die Bezirkskonferenz kann die Redezeit auf Vorschlag des Präsidiums oder
47 auf Antrag einschränken.
- 48 5. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem*einer nicht an der Aussprache beteiligten
49 Delegierten gestellt werden. Vor Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch
50 vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- 51 6. Persönliche Erklärungen sind am Schluss der Aussprache zulässig; die Redezeit hierfür ist auf drei
52 Minuten begrenzt.
- 53 7. Einem*einer Redner*in, der*die wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstößt oder in seinen*ihren
54 Ausführungen vom Gegenstand der Tagesordnung abweicht, kann von der Konferenzleitung nach
55 vorherigem Ordnungsruf das Rederecht entzogen werden.
- 56 8. Die der Bezirkskonferenz vorliegenden Anträge können folgende Behandlung erfahren:
57 - Annahme
58 - Annahme mit folgenden Änderungen
59 - Ablehnung
60 - Überweisung an den Vorstand
61 - Nichtbehandlung.
- 62 9. Änderungsanträge zur Satzung müssen bis Mittwoch, 14. Mai 2025, 18:00 Uhr in Textform in der
63 Geschäftsstelle der AWO-Württemberg eingegangen sein.
- 64 10. Initiativanträge, also solche, die erstmals während der Konferenz gestellt werden – mit Ausnahme
65 solcher zur Geschäftsordnung – werden nur behandelt, wenn sie von mindestens 10 Delegierten aus
66 mindestens 3 Kreisverbänden - bzw. Ortsvereinen in den Fällen des §4(2)* der Satzung - unterstützt
67 werden und schriftlich vorliegen. Sie werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer Entwicklung
68 oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur Antragsfrist eingereicht werden konnten.
69 Die Entscheidung einer Behandlung oder Nichtbehandlung trifft die Bezirkskonferenz auf Vorschlag der
70 Antragskommission.
- 71 11. Der Bezirksvorstand kann ohne die genannten Beschränkungen jederzeit Anträge zu
72 Satzungsänderungen/-Ergänzungen stellen.
- 73 12. Nach der Wahl des Präsidiums liegen sämtliche Befugnisse und Rechte des zuvor ehrenamtlichen
74 Bezirksvorstands gem. dieser Geschäfts- und Wahlordnung beim Präsidium bzw. dessen/deren
75 Vorsitzenden. Die Rechte der Geschäftsführer des zuvor ehrenamtlichen Bezirksvorstand gem. dieser
76 Geschäfts- und Wahlordnung bestehen bis zum Ende der Bezko unverändert fort.
- 77 13. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur ein*e Redner*in dagegensprechen. Die Redezeit bei
78 diesen Debatten beträgt höchstens drei Minuten.
- 79
- 80

81 **Wahlordnung**

- 82 1. Ankündigung der Wahl
83 Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen
84 schriftlich angekündigt worden sind.
- 85 2. Wahlgrundsätze
86 a) Zur Durchführung von Wahlen ist eine Wahl- und Zählkommission zu bilden.
87 Die Leitung der Wahl obliegt der Konferenzleitung.



32. ordentliche Bezirkskonferenz der AWO Bezirksverband Württemberg e. V. am 17. Mai 2025 in Heidenheim

S. 9

- 88 b) Die Wahlen zum Präsidium sind geheim. Bei allen anderen Wahlen entscheidet die Konferenz über
89 die Frage, ob geheim oder offen gewählt wird, wenn in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen
90 vorhanden sind als Funktionsträger*innen zu wählen sind.
91 c) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel,
92 die den Willen des*der Wählers*Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Elektronische
93 Wahlsysteme, z.B. die Software OpenSlides können an Stelle von Stimmzetteln eingesetzt werden.
94 d) Bei Wahlen gilt: Die Beisitzer*innen im Präsidium und die Delegierten zur Bundeskonferenz werden
95 per Listenwahl in der Reihenfolge der auf sie insgesamt entfallenen und gültigen Stimmen (relative
96 Stimmenmehrheit) gewählt. Kandidierende, aber nicht gewählte Delegierte rücken bei Ausfall eines
97 gewählten Delegierten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl nach. Für die übrigen zu besetzenden
98 Funktionen (Präsidiumsvorsitzende, Stellvertretende Präsidiumsvorsitzende, Revisor*innen,
99 Schiedsrichter*innen) gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

100 3. Wahlvorschläge

101 Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Der Bezirksvorstand und der
102 Bezirksausschuss haben ein Vorschlagsrecht.

103 4. Wahlen

- 104 a) Das Präsidium wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden
105 Einzelwahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
106 • ein bis zwei Vorsitzende; bei zwei Vorsitzenden müssen dieses unterschiedlichen Geschlechts
107 sein,
108 • drei bis vier stellvertretende Vorsitzende, so dass die Gesamtzahl aus Vorsitzenden und
109 stellvertretenden Vorsitzenden insgesamt fünf beträgt,
110 • sechs oder acht Beisitzer*innen.
111 b) Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Revisor*innen erfolgt ebenfalls in getrennten
112 Wahlgängen.
113 c) Die Zahl der satzungsmäßig nicht eindeutig bestimmten Revisor*innen und Beisitzer*innen muss von
114 der Bezirkskonferenz vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang beschlossen werden.
115 d) Die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmt sich nach §4 der Schiedsordnung. Sie sind in
116 einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.
117 e) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als ein*eine Funktionsträger*in zu wählen ist, dürfen auf
118 dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt werden, wie
119 insgesamt zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der Zahl der zu Wählenden.
120 f) Bei der Wahl der Beisitzer*innen ist sicherzustellen, dass alle Geschlechter angemessen, Männer
121 und Frauen mit mindestens 40% im Präsidium vertreten sind, vorbehaltlich ausreichender
122 Kandidaturen:
123 • Die Konferenz stellt vor der Wahl der Beisitzer*innen fest, wie viele Frauen und Männer unter
124 Einhaltung der Quote mindestens zu wählen sind, bzw. wie viele Kandidatinnen und Kandidaten
125 eines Geschlechts höchsten zu wählen sind.
126 • Die Wahl der BeisitzerInnen erfolgt gemeinsam; die Auszählung unter Beachtung der auf die
127 Geschlechter mindestens entfallenden Anzahl von Sitzen.

- **Vorstellung der Kandidaten**



Vorstellung der Kandidierenden:

Seite 11 - 12 2 Vorsitzende*r des Präsidiums

Seite 13 - 15 3 stellv. Vorsitzende des Präsidiums

Seite 16 - 24 Beisitzer*innen im Präsidium

**Seite 25 - 27 3 Mitglieder der
Bezirksrevisionskommission**

**Seite 28 - 30 3 Mitglieder der Bezirksschieds-
kommission**





Valerie Nübling



Kandidatur als: Co-Vorsitzende des Präsidiums

Name: Valerie Nübling

Geburtsjahrgang: 1971

Beruf: Bildungsreferentin



Wohnort: Stuttgart

AWO-Mitglied seit: 2008 (1992)

OV/KV: Stuttgart



AWO-Ehrenamt:

- seit 2008 Beisitzerin im Vorstand des Bezirksverbands der AWO Württemberg e. V.
- seit 2016 Stv. Vorsitzende AG Verbandsentwicklung
- AG AWO Akademie, Redaktionskonferenz, Projekt "Waldheim für alle"

Im Austausch miteinander zu sein und voneinander zu erfahren und zu lernen ist mir ebenso wichtig: Sei es in der AWO-Zeitung, der AWO-Akademie, bei Veranstaltungen und Begegnungen: Gemeinsam können wir vieles bewegen.

Der Bezirksverband soll für die Ortsvereine und Kreisverbände ein Ort sein, der für Fragen und Unterstützung immer ansprechbar ist. Auch hier ist mir wichtig, dass es einen guten Kontakt gibt. Die Vernetzung untereinander ist sowohl für das Ehren- als auch Hauptamt ein wichtiger Faktor.

Unsere hauptamtlichen Dienste und Einrichtungen gilt es zukunftssicher zu machen.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gut aufgestellt sind und auf die Herausforderungen reagieren können.

Die AWO in Württemberg muss weiter eine starke Stimme im Land bleiben: Für die Menschen, die diese Stimme benötigen, da sie sonst nicht gehört werden.

Ich freue mich, wenn ihr mir euer Vertrauen schenkt,

Viele Grüße und vielen Dank für Ihre Unterstützung

Valerie Nübling



Meine Motivation für die Kandidatur:

Die AWO in Württemberg leistet gute und wertvolle Arbeit für die Menschen im Land - ehren- und hauptamtlich.

Gerne möchte ich daran mitarbeiten, dass dies weiter gelingt, auch in herausfordernden Zeiten mit schwieriger werdenden Rahmenbedingungen. Ehrenamtliche Arbeit wird in unserer Gesellschaft noch nicht genügend wertgeschätzt.

Dabei sollte jede:r die Möglichkeit haben, sich je nach der momentanen persönlichen Situation einzubringen und die Erfahrung zu machen, dass Ehrenamt einem auch viel wieder zurückgeben kann. Wie hier weitere Angebote und Möglichkeiten für Engagement verschiedener Altersklassen entstehen und diese sichtbar gemacht werden können, sehe ich als wichtige Aufgabe. Ebenso die Weiterentwicklung der Formen, wie Vorstandarbeit in Zukunft aussehen kann.



Stefan Oetzel



Kandidatur als:

Co-Vorsitzender des Präsidiums

Name:

Stefan Oetzel

Geburtsjahrgang:

1963

Beruf:

Regionalgeschäftsführer



Wohnort:

Heidenheim

AWO-Mitglied seit:

1980

OV/KV:

Heidenheim



AWO-Ehrenamt:

Im Jahr 1978 kam ich als Schüler zur Stadtranderholung der AWO Heilbronn, 1984 folgte der Wechsel zur AWO nach Heidenheim. 6 Jahre im Vorstand des Bezirksjugendwerks, davon 4 Jahre als Vorsitzender, 9 Jahre Ortsvereinsvorsitzender, seit vielen Jahren Vorsitzender des AWO-Kreisverbands Heidenheim.

Im AWO-Bezirksverband arbeite ich neben dem Vorstand in einigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit; AWO-Akademie, Ortsvereins-Ansprechpartner, Redaktionskonferenz der AWO-Zeitung, Vorsitzender des Heimausschuss Winterbach und noch einige mehr.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- SPD,
- IG-Metall
- diverse örtliche Vereine



Meine Motivation für die Kandidatur:

Die Stationen in meinem Leben haben mir viele Erfahrungen vermittelt. Mein Werdegang, der Aufstieg durch Bildung, habe ich dem Sozialstaat der Bundesrepublik Deutschland, der durch die SPD maßgebend geprägt wurde, zu verdanken. Er liest sich wie bei vielen von uns: Mittlere Reife, Lehre und Arbeit als Zentralheizungsbauer, Abendgymnasium, Studium der Sozialarbeit, Leiter einer AWO-Jugendhilfeeinrichtung, Studium der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften. Nicht nur als Vater von zwei erwachsenen Kindern möchte ich, dass unser Sozialstaat erhalten bleibt.

Ich arbeite seit vielen Jahren hauptamtlich für die SPD. Diese Arbeit hat mir gezeigt, dass die Auseinandersetzung zwischen Macht und Abhängigkeit, zwischen Kapital und Arbeit, nach wie vor besteht.

Im Gegenteil, zahlreiche weltpolitische Ereignisse werden unser Land, unsere Gesellschaft und auch die AWO in den nächsten Jahren massiv fordern. Der Angriffskrieg des Diktators Putin, der politische Aufstieg sogenannter "Rechtspopulisten" – ich nenne sie NAZIS, die erneute Wahl von Trump als US-Präsident und sein planloses und egoistisches Vorgehen, wird die Nachkriegsordnung deutlich verändern.

Auch die Sozialarbeit wird dies hart zu spüren bekommen. Die Arbeiterwohlfahrt wird nicht nur auf Basis ihrer Werte, sondern weil sie der einzige Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist, der unter den Nazis verboten war, ihren Teil dazu beitragen, dass Ausgrenzung und Hass aktiv bekämpft werden. So wie sich die AWO schon immer für Benachteiligte, Flüchtlinge und wirtschaftlich Unterlegene eingesetzt hat.

Die AWO-Württemberg steht vor einem Wechsel in ihrer Organisationsstruktur. Die gesellschaftlichen Veränderungen, die wir seit Jahren erleben, zeigen, dass immer weniger Menschen bereit sind sich auf Dauer in Vorständen und Funktionen zu engagieren. Das heißt nicht, dass wir keine Menschen für unsere Projekte und Aktionen gewinnen können, nein, es ist die Festlegung sich auf Dauer zu engagieren, die immer mehr ins Hintertreffen rückt. In wenigen Jahren wird die AWO wahrscheinlich mehr hauptamtlich Beschäftigte haben als Mitglieder.

Das neu zu wählende Präsidium wird eine Symbiose zwischen den sozialen Diensten und dem Mitgliederverband finden und organisieren. Um unsere sozialen Dienste mache ich mir dabei weniger Sorgen, da unserer Mitarbeiter/innen jeden Tag einen ausgezeichneten Job machen. Meine Sorge gilt eher unseren Gliederungen. Eins unserer primären Ziele muss es sein, dass keine Gliederung der Arbeiterwohlfahrt ihre Arbeit einstellen muss.

Gerne werde ich mein Engagement, meine Kraft, meine Erfahrung und meine Kontakte dafür einsetzen, dass wir diese Ziele erreichen.



Katrin Altpeter



Kandidatur als:	stellv. Vorsitzende des Präsidiums
Name:	Katrin Altpeter
Geburtsjahrgang:	1963
Beruf:	Lehrerin für Pflegeberufe, Pflegefachkraft, Ministerin a. D.
Wohnort:	Waiblingen
AWO-Mitglied seit:	01.04.1991
OV/KV:	Waiblingen/Rems-Murr



AWO-Ehrenamt:

Bis ca. 2004 war ich Mitglied im AWO Kreisverband Rems Murr und habe mitgeholfen, den Kreisverband umzustrukturieren.

Durch meine Tätigkeit als stellv.. Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion und später als Sozialministerin konnte ich mich aus Zeitgründen nur wenig ehrenamtlich in die AWO einbringen.

Seit 2023 arbeite ich ehrenamtlich als Betreuerin des AWO-Angebotes "Ferien vom Alltag" für Demenzkranke und ihre Angehörigen. Aus dieser Freizeit heraus entwickelte sich auch eine Angehörigengruppe, die sich 1x monatlich online trifft und die von mir geleitet wird.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Da ich in Kürze über etwas mehr Zeit verfügen werde, und der AWO sehr verbunden bin, möchte ich mich gerne wieder mehr ehrenamtlich engagieren. Ich kann meine reiche sozialpolitische Erfahrung einbringen und somit zur Weiterentwicklung des Verbandes einiges beitragen.

Vor dem Hintergrund meiner beruflichen Erfahrung in Pflege und Pflegeausbildung verfüge ich über umfangreiches Fachwissen, das ich gerne in den Verband einbringe und entsprechend zur Verfügung stelle.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- SPD
- ver.di
- Pro Familia
- FRAZ
- Zentrum für Frauen
- Waiblinger Tafel
- Schöffin, Jugend am Amtsgericht Waiblingen
- Verein Neustädter Erinnerungen, 2. Vorsitzende



Harald Seeger



Kandidatur als: stellv. Vorsitzender des Präsidiums
Name: Harald Seeger
Geburtsjahrgang: 1959
Beruf: Rentner

Wohnort: Stuttgart
AWO-Mitglied seit: 1995
OV/KV: Zuffenhausen/Stuttgart



AWO-Ehrenamt:

- Vorsitzender KV Stuttgart
- OV-Ansprechpartner KV Stuttgart
- Beisitzer im Bezirksvorstand
- Sprecher der AG Struktur
- Mitglied in den AGs
 - OV-Ansprechpartner
 - Verbandsentwicklung
 - Waldheim-AG

Die AWO ist nötiger denn je. Gelebte Solidarität im Ehrenamt, professionelle Dienste im Hauptamt tragen zu einer Gesellschaft bei, in der nicht Geburt oder materieller Status alleine über die Chancen im Leben entscheiden. Wir müssen unsere Stimme erheben gegen Rechtsextremismus, Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit. Wir müssen eintreten für eine solidarische und gerechte Gesellschaft.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- Beisitzer SPD-OV
- stv. Vorsitzender Waldheimverein
- Mitglied IG Metall
- Naturfreunde
- Mitglied in div. Fördervereinen

Damit dies möglich ist, müssen wir unsere Verbandsstrukturen stärken. Die AWO ist im Verbandsgebiet des Bezirksverbandes sehr unterschiedlich aufgestellt. Die sog. weißen Flecken, Gebiete in denen die AWO öffentlich nicht mehr sichtbar ist, nehmen zu. Andererseits gibt es sehr leistungsfähige Gliederungen, Ortsverein wie Kreisverbände, die ihr Angebot stetig erneuern und erweitern.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Wir streiten für eine demokratische Gesellschaft in Vielfalt und begegnen allen Menschen mit Respekt - ein kurzer Satz aus dem Leitbild mit ausreichend Auftrag für eine komplette Amtsperiode des Präsidiums.

Die Abteilung Verband in der Geschäftsstelle hat eine detaillierte Bestandsaufnahme der Kreisverbände erstellt. Diese Bestandsaufnahme gilt es auszuwerten und in Maßnahmen umzusetzen, mit denen wir die Gliederungen vor Ort stärken.



Michael Weiß



Kandidatur als:	stellv. Vorsitzender des Präsidiums
Name:	Michael Weiß
Geburtsjahrgang:	1962
Beruf:	Gewerkschaftssekretär
Wohnort:	Neckarsulm
AWO-Mitglied seit:	1994
OV/KV:	Neckarsulm/Heilbronn



Wohnort:	Neckarsulm
AWO-Mitglied seit:	1994
OV/KV:	Neckarsulm/Heilbronn



AWO-Ehrenamt:

- ehem. stellv. Kreisvorsitzender AWO Kreisverband Heilbronn-Land
- Mitglied im AWO-Bezirksvorstand Württemberg
- AWO-Strukturkommission Bezirksverband Württemberg
- AWO-Akademie Bezirksverband Württemberg
- AWO Arbeitskreis Verbandsentwicklung Bezirksverband Württemberg
- Delegierter AWO-Bundeskonferenzen



Meine Motivation für die Kandidatur:

Seit über 30 Jahren bin ich Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt. Aktiv habe ich mich zunächst im AWO-Kreisverband Heilbronn engagiert und als stellvertretender AWO-Kreisvorsitzender die AWO im Raum Heilbronn mit verantwortet.

Über den AWO-Bezirksausschuss und in Folge im AWO-Bezirksvorstand brachte ich mich in verschiedenster Weise, auch mit meinem gewerkschaftlichen Blick auf die Interessen der Beschäftigten, zur Weiterentwicklung der AWO ein.

Nun stellen uns die sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen eben auch als Arbeiterwohlfahrt vor weitere Herausforderungen, auch deshalb, weil die AWO-Württemberg als wirtschaftliches Unternehmen immer weiterwächst. Die AWO-Württemberg nimmt die Verantwortung im Interesse eines starken Mitgliederverbandes und als sozialpolitisches Sprachrohr in der freien Wohlfahrtspflege auf. Das künftige Präsidialmodell ist die richtige Weichenstellung für eine zukunftsfähige AWO in Württemberg.

Gerne bringe ich mein Wissen und meine Erfahrung weiter ein und kandidiere daher für den Präsidialausschuss, um aktiv mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Solidarität, Toleranz, Freiheit und Gerechtigkeit sind die Werte unserer Gesellschaft, für unsere Kinder, für die Familien, für die Seniorinnen und Senioren sowie für alle besonderen Personengruppen. Das ist das Herz unserer AWO!



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- SPD
- Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) in der SPD
- Schlichtungsausschuss IHK Heilbronn-Franken
- Aufsichtsrat DEKRA Automobil GmbH
- ver.di
- Schwerbehindertenvertreter
- Sicherheitsbeauftragter



Andreas Fink



Kandidatur als:	Beisitzer im Präsidium
Name:	Andreas Fink
Geburtsjahrgang:	1978
Beruf:	Head of Customer Service and Supply Chain Manager
Wohnort:	Schorndorf
AWO-Mitglied seit:	08/2016
OV/KV:	Schorndorf / Rems - Murr

**AWO-Ehrenamt:**

- Stellvertretender Vorsitzender des OV Schorndorf

**Andere Mitgliedschaften/
Ehrenamt:**

Reporter ohne Grenzen

Durch dieses Engagement wurde ich im letzten Jahr vom Vorstand der AWO Schorndorf angesprochen, ob ich mich nicht intensiver an der ehrenamtlichen Arbeit beteiligen wolle. Daraufhin habe ich die Funktion des stellvertretenden Ortsvereinsvorsitzenden übernommen und seitdem mit viel Engagement und Freude an den Aktivitäten der AWO Schorndorf mitgewirkt und vorangetrieben.

**Meine Motivation
für die Kandidatur:**

Ich kandidiere für den Bezirksvorstand der AWO Württemberg, weil ich meine langjährige Erfahrung und meine Leidenschaft für ehrenamtliche Arbeit wieder in einem größeren Rahmen einbringen möchte.

In meiner Kindheit, Jugend und in meinem jungen Erwachsenenalter war ich bei der Freiwilligen Feuerwehr Schorndorf sehr engagiert.

Bereits seit vielen Jahren unterstütze ich die AWO Schorndorf bei der Organisation der „Langen Tafel“ zugunsten der Tafel Schorndorf und seit langer Zeit durch regelmäßige, großzügige Spenden die Tafel Schorndorf.

Inzwischen habe ich wieder einen großen Gefallen an der ehrenamtlichen Tätigkeit gefunden.

Aufgrund privater Veränderungen möchte ich mich nun verstärkt im Ehrenamt engagieren und sehe im Bezirksvorstand die Möglichkeit, meine Erfahrungen und mein Wissen gewinnbringend für das Gemeinwohl einzubringen. Besonders durch meine langjährige Erfahrung in der Veranstaltungsorganisation sowie meine Tätigkeit im Management eines mittelständischen Unternehmens bin ich überzeugt, dass ich einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der AWO Württemberg leisten kann.

Ich würde mich freuen, mit meinem Einsatz und meiner Expertise die Arbeit der AWO auf bezirklicher Ebene zu unterstützen und aktiv an der Entwicklung der AWO Württemberg und der angeschlossenen Organisationen mitzuwirken.



Florian Jacoby



Kandidatur als:

Beisitzer im Präsidium

Name:

Florian Jacoby

Geburtsjahrgang:

1979

Beruf:

Inhaber von FiftyFit – Physiotherapie & Gesundheitstraining



Wohnort:

Esslingen

AWO-Mitglied seit:

seit 2001 im Jugendwerk der AWO

OV/KV:

seit 2008 im OV Esslingen



AWO-Ehrenamt:

- 2001 - 2012 Aktives Mitglied im Bezirksjugendwerk AWO Württemberg e. V.
- Betreuer bei Jugendfreizeiten
- Mitarbeit im AK Betreuer, AK Ehrenamt, AK Strategie des Jugendwerks
- 2004 - 2006 Stellv. Vorsitzender / Bezirksjugendwerk AWO Württemberg e. V.

Diese Entwicklung dürfen wir nicht ignorieren. Wir müssen eine breite, offene Diskussion über alle Ebenen der AWO hinweg führen und unsere Strukturen und Organisationsformen kritisch hinterfragen. Nur so können wir die Zukunft unserer Organisation gestalten und die AWO für jüngere Menschen wieder attraktiver machen.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Meine Verbindung zur AWO reicht fast 20 Jahre zurück. Als Betreuer von Jugendfreizeiten im Jugendwerk begann mein ehrenamtliches Engagement, das mich schnell in die Position des Besitzers und Vorsitzenden des Jugendwerks führte. Seit 2014 bin ich als Beisitzer im Bezirksvorstand tätig und engagiere mich aktiv in verschiedenen Arbeitskreisen.

Die AWO ist für mich eine wichtige Stimme in der Gesellschaft, die sich für soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzt.

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass die AWO auch in Zukunft eine starke und relevante Organisation bleibt. Dazu gehört für mich die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und die Förderung der Mitgliedschaft. Ebenso wichtig ist die Modernisierung unserer Strukturen und Organisationsformen, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden.

Das traditionelle ehrenamtliche Engagement in Ortsvereinen und Kreisverbänden weicht zunehmend projektbezogenen Aktivitäten, oft ohne Mitgliedschaft. Gleichzeitig wachsen die hauptamtlichen Strukturen, während die Mitgliederzahlen sinken.

Wir müssen neue Angebote entwickeln, die den Bedürfnissen junger Menschen entsprechen, um die AWO für die Zukunft zu rüsten.

Zudem ist es entscheidend, die politische Position der AWO in der Gesellschaft zu stärken, damit wir unsere Werte und Überzeugungen wirksam vertreten können.



Dr. Heide Kottmann



Kandidatur als:

Beisitzerin im Präsidium

Name:

Dr. Heide Kottmann

Geburtsjahrgang:

1954

Beruf:

Diplom – Ernährungswissenschaftlerin im Ruhestand



Wohnort:

73054 Eislingen

AWO-Mitglied seit:

01.07.1997

OV/KV:

Eislingen/Göppingen



AWO-Ehrenamt:

- Aktives Mitglied im AWO-Ortsverein Eislingen
- Beisitzerin im Vorstand des Kreisverbandes Göppingen
- Delegierte bei Kreis- und Bezirkskonferenzen
- Beisitzerin im Bezirksvorstand
- Gleichstellungsbeauftragte des Bezirksvorstandes
- Mitbegründerin des AWO-Frauen*Netzwerkes-Württemberg
- Mitglied im Forum für Demokratie.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Die Arbeiterwohlfahrt steht für Werte, die mir persönlich sehr am Herzen liegen: Solidarität, Gerechtigkeit, Toleranz und Gleichstellung. Als engagiertes Mitglied der AWO habe ich in den vergangenen Jahren erlebt wie viel wir gemeinsam bewegen können für Menschen in schwierigen Lebenslagen, für die Stärkung des Ehrenamts und für die Gleichstellung.

Besonders wichtig sind mir die Themen soziale Gerechtigkeit und interkulturelle Öffnung. Außerdem ist es mir wichtig, Frauen für verantwortungsvolle Ämter im Ehren- und Hauptamt zu motivieren.

Als aktives Mitglied des AWO-Frauen*Netzwerkes erlebe ich wie wichtig es ist, Frauen innerhalb unserer Gesellschaft und unserer Organisation zu stärken, ihre Stimmen hörbar zu machen und ihnen Räume zur Mitgestaltung zu öffnen. Die AWO steht für Vielfalt, soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung. Das sind Werte, die ich nicht nur teile sondern aktiv mit Leben fülle.

Mit meiner erneuten Kandidatur für den Bezirksvorstand möchte ich meine Erfahrungen und Perspektiven aus der frauenpolitischen und sozialen Arbeit einbringen und die Stimmen von Frauen im Verband weiter stärken. Besonders am Herzen liegt mir dabei die Förderung von Vielfalt, die Bekämpfung der Benachteiligung und die Schaffung chancengerechter Strukturen sowohl nach innen als auch nach außen. Ich möchte mich auf Bezirksebene dafür einsetzen, dass unsere Ziele wirksam vertreten und zukunftsorientiert gestaltet werden.

Ich freue mich auf die Möglichkeit, gemeinsam im Team Verantwortung zu übernehmen und die AWO im Sinne unserer gemeinsamen Werte weiter voranzubringen.



Andere Mitgliedschaften/Ehrenamt:

Aktuell:

- Aktives Mitglied der SPD
- Stellvertretende Vorsitzende im SPD-Ortsverein Eislingen
- Sprecherin des Kreisfrauenrates Göppingen
- Mitglied bei der Eislinger Frauenaktion (efa)
- Ehrenamtliche Richterin (Schöffin) beim Amtsgericht Göppingen
- Richterliche Betreuerin eines Herrn in einem Pflegeheim in Göppingen

Früher:

- 20 Jahre Mitglied im Gemeinderat in Eislingen
- SPD-Kreisvorsitzende
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF)



Marcus Mörk



Kandidatur als: Beisitzer im Präsidium

Name: Marcus Mörk

Geburtsjahrgang: 1966

Beruf: Bankkaufmann



Wohnort: 71229 Leonberg

AWO-Mitglied seit: 1993

OV/KV: Leonberg/Böblingen-Tübingen



AWO-Ehrenamt:

- Ortsvereinsvorsitzender AWO Leonberg
- stv. Kreisvorsitzender AWO Böblingen-Tübingen
- Beisitzer AWO Bezirksverband Würtemberg
- ehrenamtlicher Schuldnerberater beim AWO Ortsverein Leonberg
- Organisation und Durchführung verschiedener Vater.Kind.Freizeiten beim AWO OV Leonberg
- Organisation und Durchführung jährlicher Kleinkinder-Stadtranderholungen für Kindergartenkinder im AWO OV Leonberg



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- SPD-Mitglied
- VERDI-Mitglied
- Mitglied beim örtlichen CVJM



Meine Motivation für die Kandidatur:

Durch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen und seit einer Periode im Bezirksvorstand ist mir die Arbeit der AWO auch auf Bezirksebene ans Herz gewachsen.

Besonders wichtig ist mir dabei die Unterstützung der AWO-Ortsvereine und deren Stärkung. Von einander lernen, Austausch über besondere Angebote und Aktivitäten der anderen Ortsvereine und AWO-Gliederungen gehört zu meinen Zielen und Wünschen.

Der Austausch und die gegenseitige Unterstützung des AWO-Jugendwerks Würtemberg und des AWO Bezirksverbands, der Kreisverbände und unserer Ortsvereine haben für mich einen hohen Stellenwert.

Hauptamt muss die ehrenamtlich Tätigen in den verschiedenen Gliederungen unterstützen und wo gewünscht und nötig begleiten. Dafür möchte ich mich auch zukünftig einsetzen.

Gerne bringe ich meine berufliche Erfahrung als Bankkaufmann im Kreditbereich in die Arbeit auf Bezirksebene ein. Die wirtschaftliche erfolgreiche Entwicklung der Sozialunternehmen des AWO Bezirksverbands Würtemberg sind Basis unserer Tätigkeiten auch im e.V..

Die Arbeiterwohlfahrt als Mitgliederverband hat eine große und wertvolle Tradition. Dies in die Zukunft hinein fortzuführen, zu festigen und auch weiterzuentwickeln, daran möchte ich mitarbeiten und mich einsetzen.



Jessica-Maria Sanli



Kandidatur als:	Beisitzerin im Präsidium
Name:	Jessica-Maria Sanli
Geburtsjahrgang:	1996
Beruf:	Studentin
Wohnort:	Stuttgart
AWO-Mitglied seit:	2016
OV/KV:	Stuttgart



AWO-Ehrenamt:

Zur AWO bin ich durch das Jugendwerk der AWO gekommen. Dieses habe ich mit 19, während meines ersten Studiums kennen und lieben gelernt.

Als Kinder- und Jugendbetreuerin habe ich dann allerhand in Deutschland und europaweit erlebt. Bereits nach einem Jahr war ich Teil des Vorstandes als Beisitzerin und später dann als stellvertretende Vorstandsvorsitzende tätig.

Neben dem Vorstand war ich hauptsächlich in der AG B und habe dort die Seminare als ÜbungsleiterIn begleitet. Außerdem habe ich, gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern die AG Ehrenamt wieder ins Leben gerufen, die für (Motto-)Treffs für die Ehrenamtlichen des Jugendwerks zuständig war.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

Neben der AWO habe ich ein Bundesfreiwilligendienst in einem Jugendwohnheim in Stuttgart West absolviert. In diesem bin ich weiterhin gelegentlich an Wochenenden als Ehrenamtliche für die Jugendlichen da.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Die Werte des Jugendwerks sowie die der AWO haben mich schon von Anfang an tief mit dem Verband verbunden. Seitdem sind weitere bedeutende Werte hinzugekommen, die mich begleiten und die ich in meinem Leben immer wieder schätzen werde. Nach einer Pause möchte ich mich nun mit neuer Energie der Umsetzung dieser Werte innerhalb der AWO und durch die AWO widmen.

Im Vorstand oder einem zukünftigen Präsidium möchte ich vor allem mein Wissen und meine Erfahrungen aus Studium und Leben einbringen. Besonders wichtig ist es mir, meine verschiedenen Perspektiven als Frau, Studentin und Mutter in die Gespräche einzubringen und so ein vielfältiges und inklusives Miteinander zu fördern.

Mein Ziel ist es, mich für jene Menschen stark zu machen, die nicht immer die Möglichkeit haben, selbst am Tisch zu sitzen und gleichzeitig das Beste für den Verband zu erreichen.



Ralf Sauter



Kandidatur als: Beisitzer im Präsidium

Name: Ralf Sauter

Geburtsjahrgang: 1962

Beruf: Finanzbeamter



Wohnort: Laupheim

AWO-Mitglied seit: 2017

OV/KV: Laupheim-Schwendi/Biberach



AWO-Ehrenamt:

Von Jahr 2018 bis 2024 war ich Kassenrevisor beim Kreisverband Biberach. Seit August 2024 bin ich Vorsitzender des Kreisverbandes Biberach/Riß.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Der südliche Teil des AWO-Bezirktes (Alb-Bodensee) war bisher im Vorstand nicht vertreten.

Auch sind die von der Mitgliederzahl her kleinen Kreisverbände unter repräsentiert.

Die mit hauptamtlichen Mitarbeitern im Sozialbereich tätigen Orts- und Kreisverbände haben ein anderes Potential für ihre Entwicklung von z. B. Räumlichkeiten bis zur telefonischen Erreichbarkeit.

Um die unterschiedlichen Gliederungen nicht aus zu grenzen bedarf es m. E. mindesten zwei Konzepte zur Wahrnehmung der AWO in der Gesellschaft und zur Mitgliedergewinnung für den Erhalt der einzelnen OV/KV.

Wir wollen/sollten uns nicht auf die Trägerschaft von Sozialdiensten beschränken sondern sondern in allen Gliederungen auf die Mitmenschen zugehen unter Berücksichtigung der Altersstruktur und der Anzahl der Mitglieder.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- Über 40 Jahre Mitglied in der SPD davon 2 Jahre im Ortsvereinsvorstand und bei den letzten drei Kommunalwahlen Kandidat für Stadt- bzw. Ortschaftsrat.
- Zwei Jahrzehnte Mitglied im Schachclub davon 10 Jahre als Kassierer.
- Mitglied im Betriebssportverein Finanzamt Esslingen.
- Von 1998 bis Ende 2023 Mitglied des Prüfungsausschusses für Steuerfachangestellte bei der Steuerberaterkammer.



Wolfgang Stehmer



Kandidatur als: Beisitzer im Präsidium

Name: Wolfgang Stehmer

Geburtsjahrgang: 1951

Beruf: Regierungsdirektor a.D.



Wohnort: Hemmingen

AWO-Mitglied seit: 2001

OV/KV: Münchingen/Ludwigsburg



AWO-Ehrenamt:

- Beisitzer im Bezirksvorstand
- Kreisvorsitzender Ludwigsburg
- Beisitzer im Ortsvereinsvorstand Münchingen
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der AWO-gGmbH Ludwigsburg



Meine Motivation für die Kandidatur:

Meine Motivation für eine Mitgliedschaft im künftigen Präsidium des AWO-Bezirks sind sehr vielfältig.

Ich möchte mein Engagement für soziale Gerechtigkeit seit mehr als 50 Jahren fortsetzen. Seinerzeit habe ich bereits im Jugendwerk der AWO-Nordbaden aktiv als Jugendleiter begonnen, Verantwortung zu tragen.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- SPD-Mitglied seit 1970
- Ver.di-Mitglied seit 1969
- ASB
- VdK
- ADFC
- Naturfreunde
- Freiwillige Feuerwehr Hemmingen und vielen anderen Vereinen meines Heimatortes

Die AWO ist eine Organisation, die sich stark für benachteiligte Menschen und soziale Belange einsetzt. Eine Vorstandstätigkeit bietet mir die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf soziale Projekte und die Gestaltung der Gesellschaft zu nehmen. Ich möchte dabei gesellschaftliche Veränderungen nicht nur begleiten, sondern mitgestalten.

Mir ist bewusst, dass ich dabei auch Verantwortung übernehmen muss. Das künftige Präsidium trägt Verantwortung für die strategische Ausrichtung und die Umsetzung von Projekten. Ich möchte unsere Mitglieder motivieren, daran mit Freunden mitzuarbeiten.



Margit Ujvari



Kandidatur als:	Beisitzerin im Präsidium
Name:	Margit Ujvari
Geburtsjahrgang:	1963
Beruf:	Industriefachwirtin
Wohnort:	Kirchheim/Teck
AWO-Mitglied seit:	1987
OV/KV:	Kirchheim/Esslingen



Wohnort:	Kirchheim/Teck
AWO-Mitglied seit:	1987
OV/KV:	Kirchheim/Esslingen



AWO-Ehrenamt:

- Mitarbeit seit 1987 im OV Kirchheim/Teck
- seit 2016 Kassiererin und Mitglied im Ortsvorstand
- Beisitzerin im Kreisvorstand Esslingen seit 2022
- Beisitzerin im Bezirksvorstand seit 2021



Meine Motivation für die Kandidatur:

Meine politische Heimat ist die Gewerkschaft IG Metall. Aufgrund dieser solidarischen Idee bin ich Mitglied in der AWO geworden. Über meine bisherigen Aktivitäten im Ortsverein Kirchheim seit 1987 und im Kreisvorstand seit 2003 hinaus, möchte ich mich erneut im Bezirksvorstand aktiv einbringen.

Es ist mir wichtig die AWO, deren Wohlfahrtseinrichtungen und Initiativen zum Wohl von hilfsbedürftigen jungen und alten Menschen, Geflüchteten und Hilfsbedürftigen zu erhalten, auszubauen und an zukünftige Anforderungen anzupassen. Die von der AWO angebotene Unterstützung, Beratung und Betreuung mitzugestalten, um Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der Jugendarbeit in der AWO, damit wir auch zukünftig als AWO lebendig und stark sind.

Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen ist die politische Einmischung der AWO gesellschaftlich notwendig, um den stärker werdenden Neoliberalismus, Egoismus und Rechtspopulismus zurückzudrängen und unsere sozialen Forderungen in der Politik zu platzieren und dort Einfluss im Sinne der AWO-Werte zu nehmen.

Gleichberechtigung die Basis unserer Zusammenarbeit in den AWO-Gremien, doch dafür braucht es mehr Frauen. Deshalb kandidiere ich erneut zum Bezirksvorstand und setze mich für die Werte der AWO gerne weiterhin ein.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- Mitglied in IG Metall mit diversen Ämtern (Ortsvorstand, Jugend- und Angestelltentrausschuss, Große Tarifkommission) während meiner Zeit als Jugendvertreterin / Betriebsrätin
- Mitglied bei den Naturfreunden
- DAV-Mitglied im Club Bastion Kirchheim / Teck (kultureller-literarischer-politischer Club) mit 10 Jahren aktiver Mitarbeit im Ausschuss und als Vorstandsmitglied
- Mitarbeit in der Kirchheimer Frauenliste u.a. Gestaltung der Frauenkulturtage um den 8. März.



Tanja Wache



Kandidatur als:

Beisitzerin im Präsidium

Name:

Tanja Wache

Geburtsjahrgang:

1973

Beruf:

Krankenschwester



Wohnort:

Neckarsulm

AWO-Mitglied seit:

01.01.2011

OV/KV:

Neckarsulm/Heilbronn



AWO-Ehrenamt:

Ich war schon seit ich 6 Jahre alt war in der AWO Kinderfreizeit in Neckarsulm. Mit 14 Jahren habe ich bei der AWO Neckarsulm als Betreuerin in den Sommerfreizeiten gestartet. Die Sommerfreizeiten habe ich bis ich 19 Jahre alt war jährlich durchgeführt.

Mit 30 fand ich dann den Weg über meine beiden Kinder zurück zur AWO-Sommerfreizeit. Zuerst war ich als Sanitäterin die Ansprechpartnerin für kleine und große Verletzungen und Erste-Hilfe-Kurse für die Helfer*Innen.

Mehr und mehr übernahm ich dann Verantwortung in der Organisation von kleineren Freizeiten bis hin (Stand heute) zur Organisation des Büros für und während der Sommerfreizeiten (1. Freizeit mit bis zu 300 Kindern und 40-50 Helfer*Innen) als Büroteam zusammen mit Frau Maria Heyberger und Frau Heike Heigl.



Andere Mitgliedschaften/ Ehrenamt:

- Ich bin Mitglied des SPD-Ortsvereines Neckarsulm und dort stellvertretende Vorsitzende.
- Seit 2018 darf ich als Stadträtin der Stadt Neckarsulm vielfältige Aufgaben und Verantwortungen übernehmen. Ich darf die Interessen der Bürger*Innen der Stadt Neckarsulm im Gemeinderat vertreten.
- Weitere Tätigkeiten die ich als Stadträtin ausführen darf: Entscheidungsfindung: Ich bin an der Entscheidungsfindung über wichtige städtische Angelegenheiten beteiligt, wie z.B. Stadtentwicklung, Haushaltsplanung und öffentliche Dienstleistungen.



Meine Motivation für die Kandidatur:

Mit großer Begeisterung und großem Interesse, bewerbe ich mich hiermit für die Position als Beisitzerin im Bezirksvorstand der AWO Stuttgart. Als langjähriges Mitglied der AWO und engagierte Bürgerin Neckarsulms möchte ich meine Fähigkeiten und Erfahrungen in den Dienst unserer Gemeinschaft stellen.

In den vergangenen Jahren habe ich mich intensiv in verschiedenen sozialen Projekten engagiert, darunter die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort bei der AWO Neckarsulm, die Arbeit als Stadträtin in unserem "Städtle" (Bildung, Inklusion und Soziales, sowie der internationale Austausch der Partnerstädte der Stadt Neckarsulm) und Erste-Hilfe-Kurse für Vorschulkinder in der KiTa. Diese Tätigkeiten haben mir wertvolle Einblicke in die Bedürfnisse und Herausforderungen unserer Mitbürger gegeben und meine Fähigkeiten in den Bereichen Teamarbeit, Kommunikation und Problemlösung gestärkt.

Besonders am Herzen liegt mir die Förderung und der Erhalt unseres Verbandes, der Kinder- und Jugendarbeit (Inklusion), sowie die Arbeit mit unseren Senioren. Ich bin überzeugt, dass wir durch gezielte Maßnahmen und gemeinschaftliches Engagement viel bewirken können. Als Beisitzerin im Bezirksvorstand möchte ich mich aktiv dafür einsetzen, dass unsere Projekte, Werte und Initiativen nachhaltig und erfolgreich umgesetzt werden.

Ich bin fest davon überzeugt, dass meine Erfahrungen und mein Engagement eine wertvolle Ergänzung für den Bezirksvorstand der AWO Stuttgart darstellen. Über die Möglichkeit, mich persönlich bei euch vorzustellen und meine Ideen näher zu erläutern, würde ich mich sehr freuen.

Seid ihr neugierig auf mich? Habt ihr Fragen an mich? Dann sprecht mich an, gerne werde ich euch antworten. Ich bin gespannt, ob ihr mich in der Position als Beisitzerin des Bezirksvorstandes der AWO Stuttgart seht.

Wir sehen uns am 17.05.2025, ich freue mich auf euch.



Marianne Gmeling



Kandidatur als:

Mitglied der
Bezirksrevisionskommission



Name:

Marianne Gmeling

Geburtsjahrgang:

1950

Beruf:

Finanzbeamtin a.D.

Wohnort:

73230 Kirchheim

AWO-Mitglied seit:

1989

OV/KV:

Kirchheim/Esslingen



AWO-Ehrenamt:

Revisorin beim OV Kirchheim und KV
Esslingen



**Meine Motivation
für die Kandidatur:**

Möchte mich nochmal als Revisorin
engagieren.



**Andere Mitgliedschaften/
Ehrenamt:**

- SPD-Mitglied,
- GR in Kirchheim u.T.,
- Kassiererin beim Förderverein der Partnerschaft zwischen Kirchheim und Backi Petrovac in Serbien.
- Aufsichtsratsmitglied bei der Kreisbaugenossenschaft Kirchheim-Plochingen



Volker Geist



Kandidatur als:

Mitglied der
Bezirksrevisionskommission



Name:

Volker Geist

Geburtsjahrgang:

1973

Beruf:

Industriekaufmann

Wohnort:

Oedheim

AWO-Mitglied seit:

1995

OV/KV:

Bad Friedrichshall/Heilbronn



AWO-Ehrenamt:

- Seit 1996 Beisitzer im Kreisvorstand Heilbronn
- Seit 2000 Kassierer OV Bad Friedrichshall
- Seit 2004 Revisor im BV Württemberg



**Meine Motivation
für die Kandidatur:**

Ich will die AWO weiter mitgestalten und voranbringen und in meiner Funktion als Revisor möchte ich sicherstellen, dass die finanziellen Mittel des Vereins transparent und verantwortungsvoll verwaltet werden.



**Andere Mitgliedschaften/
Ehrenamt:**

- 1997-2021 ehrenamtlicher Betreuer beim Betreuungsverein Heilbronn
- Mitglied beim VdK Oedheim



Bernd Kappenmann



Kandidatur als:

Mitglied der
Bezirksrevisionskommission



Name:

Bernd Kappenmann

Geburtsjahrgang:

1954

Beruf:

Rentner

Wohnort:

74321 Bietigheim-Bissingen

AWO-Mitglied seit:

1.8.1988

OV/KV:

Besigheim/Ludwigsburg



AWO-Ehrenamt:

- Ortsvereinsvorsitzender in Besigheim
- Tätig im KV Ludwigsburg dort seit längerer Zeit Kreiskassierer
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der AWO LB gGmbH
- Seit 2020 Mitglied der Revisionskommission des Bezirksverbandes



**Meine Motivation
für die Kandidatur:**

Gemachte Erfahrungen, die Möglichkeiten beratend und unterstützend tätig zu sein sei es im Bezirk in Kreis oder Ortsvereinen haben mich bewogen mich wieder für dieses Amt zu bewerben.



**Andere Mitgliedschaften/
Ehrenamt:**

- Mitglied beim Förderverein des Hans Klenk Hauses der AWO Ludwigsburg



Fred Binder



Kandidatur als:

Mitglied der
Bezirksschiedskommission



Name:

Fred Binder

Geburtsjahrgang:

1949

Beruf:

Pensionär

Wohnort:

Stuttgart

AWO-Mitglied seit:

1970

OV/KV:

Stuttgart



AWO-Ehrenamt:

- Ehrenvorsitzender Kreisverband Stuttgart



**Meine Motivation
für die Kandidatur:**

In Konfliktfällen tragbare Lösungen finden. Meine Lebenserfahrung und 45-jährige Vorsitzentätigkeit im Kreisverband Stuttgart sehe ich dafür als gute Grundlage.



**Andere Mitgliedschaften/
Ehrenamt:**

- GEW
- SPD



Dr. Florian Hofmann



Kandidatur als:

Mitglied der
Bezirksschiedskommission



Name:

Dr. Florian Hofmann

Geburtsjahrgang:

1982

Beruf:

Rechtsanwalt

Wohnort:

Aalen

AWO-Mitglied seit:

2005

OV/KV:

Heidenheim



AWO-Ehrenamt:

- Justiziar des AWO KV Heidenheim



**Meine Motivation
für die Kandidatur:**

Der AWO habe ich sehr viel zu verdanken. Es ist für mich selbstverständlich, dass ich an dieser Stelle - die hoffentlich so schnell nicht gebraucht wird - meine Kenntnisse abermals einbringen werde. Ich bitte um Euer Vertrauen.

**Kandidatur als:**

Mitglied der
Bezirksschiedskommission

Name:

Wolfgang Schanz

Geburtsjahrgang:

1948

Beruf:

Schulleiter im Ruhestand

**Wohnort:**

Ulm

AWO-Mitglied seit:

1996

OV/KV:

Ulm

Wolfgang Schanz

**AWO-Ehrenamt:**

- Stellvertretender Kreisvorsitzender des KV Ulm von 1998 bis 2019
- Beisitzer im Bezirksvorstand der AWO Württemberg von 1999 bis 2022
- Mitglied der historischen Kommission
- Mitglied im Arbeitskreis Stärkung des AWO-Jugendwerks (Waldheim für alle)
- Mitglied im Schiedsgericht der AWO-Württemberg seit 2022

- **Anträge**



Fristgerecht eingereichte Anträge:

S1 Satzungsantrag

L1 Leitantrag

„Demokratie stärken – Sozialstaat bewahren“

R1 Resolution

*„Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung sicherstellen,
Finanzierung von Pflege reformieren und pflegende Angehörige
entlasten“*

A1 Antrag 1

*„Gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern –
Wohlstand neu denken“*

A2 Antrag 2

„Energiewende und Klimaschutz – sozial gerecht!“

A3 Antrag 3

*„Klimaschutz ist Solidarität – unser Beitrag als
AWO in Württemberg“*

A4 Antrag 4

„Mindestbeitrag Mitgliedschaft“

A5 Antrag 5

„Mitgliedschaften Jugendwerk“





**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. S1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Bezirkskonferenz**

Thema: **Strukturentwicklung Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.**
▪ Übergang ins Präsidiumsmodell und
▪ Beschluss neuer Satzung

Antrag:

Die 32. ordentliche Bezirkskonferenz beschließt den Übergang ins Präsidiumsmodell.

Die 32. ordentliche Bezirkskonferenz beschließt dazu die in diesem Antrag enthaltene Satzung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Würtemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Resolution Nr. S1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Thema: **Beschlussfassung über neue Satzung
AWO Bezirksverband Würtemberg e. V.**

6 § 1 Name und Sitz

7

- 8 (1) Der Verein führt den Namen
9 **Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Würtemberg e. V.**
- 10 (2) Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Würtemberg e. V.
- 12 (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart
13 eingetragen.
- 15 (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart.
- 17 (5) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- 19 (6) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 21
- 22

23 § 2 Zweck

24

- 25 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne
26 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff. AO).
- 27
- 28 (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
- 29 • des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien
30 Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und
31 Anstalten,
- 32 • der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- 33
- 34 • der Jugend- und Altenhilfe,
- 35 • der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- 36 • der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und
37 Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs-
38 und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer
39 geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- 40 • des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- 41 • der Völkerverständigung,

- 42 • der Entwicklungszusammenarbeit,
- 43 • die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- 44 sowie
- 45 • die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses
- 46 Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen
- 47 staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt
- 48 sind.
- 49 • die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke gemäß §52 Absatz (2) Satz 1 Nr. 27 AO.
- 50
- 51 (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- 52 • vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der
- 53 Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
- 54 • Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Seniorenwohnanlagen,
- 55 • Entwicklung neuer Wohnformen im Bereich der Altenhilfe,
- 56 • Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderkrippen,
- 57 • Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
- 58 Förderung des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- 59 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- 60 • Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- 61 • Förderung der Integration von Zugewanderten und Geflüchteten durch Förderung von
- 62 Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit,
- 63 • Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
- 64 • Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- 65 • Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und
- 66 Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung
- 67 wissenschaftlicher Forschung,
- 68 • Teilnahme an Konferenzen, Tagungen,
- 69 • Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden
- 70 und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
- 71 • Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.,
- 72 • Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere die Förderung von AWO
- 73 International e. V. und des internationalen Arbeiterhilfswerks Solidar,
- 74 • Katastrophenhilfe,
- 75 • Öffentlichkeitsarbeit,
- 76 • Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und
- 77 Darlehen,
- 78 • Spenden an andere gemeinnützige Organisationen,
- 79 • Förderung des politischen Verantwortungsbewusstseins und die Diskussion politischer Fragen
- 80 in „geistiger“ Offenheit durch Beteiligung und Veranstaltung von/an Aktionen, die sich mit den
- 81 demokratischen Grundprinzipien, wie etwa der Gewaltenteilung, dem
- 82 Mehrparteiensystem/Föderalismus und einer abwehrbereiten Demokratie und Beteiligung
- 83 befassen,
- 84 • Entwicklung von Angeboten besonderer Wohnformen für einkommensschwache Menschen.
- 85
- 86 (4) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch planmäßiges
- 87 Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit anderen zum Unternehmensverband des AWO
- 88 Bezirksverband Württemberg e.V. gehörenden Unternehmen sowie mit den in der Anlage zur
- 89 Satzung genannten Kooperationspartnern, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO

erfüllen, verwirklichen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch weitere Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirks mit anderen als den genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen des §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Hierbei erfolgt das planmäßige Zusammenwirken zum einen bei der Erbringung und zum anderen bei der Inanspruchnahme von Leistungen wie z.B. Dienstleistungen der zentralen Verwaltung (z.B. EDV-Dienstleistungen, Personalmanagement inkl. Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung), Bildungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen und Vermietungen von Räumlichkeiten.

- (5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Verbandsgebiets i.S.d. § 1 Abs. 4 beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Verbandsgebiets.
- (2) Wo Kreisverbände nicht gebildet sind, gehören die Ortsvereine dem Bezirksverband als Mitglieder an.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs.
- (5) Für die Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, den Austritt sowie Ausschluss oder die Suspendierung gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.

139 **§ 5 Korporative Mitgliedschaft**

- 140
- 141 (1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, die im Verbandsgebiet tätig sind und hier ihren Sitz haben,
142 können sich als korporatives Mitglied dem Bezirksverband anschließen.
- 143
- 144 (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksausschuss.
- 145
- 146 (3) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte aus der Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied
147 ihrer Vereinigung aus und haben das Recht zur Teilnahme an den Bezirkskonferenzen.
- 148
- 149 (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum
150 Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 151
- 152 (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder wird besonders vereinbart.
- 153
- 154 (6) Es gilt die vom Bundesausschuss der AWO beschlossene Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft
155 in der Arbeiterwohlfahrt.

156 **§ 6 Jugendwerk**

- 157
- 158 (1) Für das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V. gilt dessen Satzung.
- 159
- 160 (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen
161 Möglichkeiten vom Präsidium festgelegt
- 162
- 163 (3) Das Präsidium ist zur Aufsicht gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt. Dafür gelten die
164 Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.
- 165
- 166 (4) Die*der Revisor*innen des Bezirksverbands sind berechtigt, die Prüfung des Bezirksjugendwerks
167 gemeinsam mit dessen Revisor*innen durchzuführen.

168 **§ 7 Organe**

169 Organe des Bezirksverbands sind:

- 170 • die Bezirkskonferenz
- 171 • der Bezirksausschuss
- 172 • das Präsidium
- 173 • der Vorstand nach § 26 BGB (im Weiteren „Vorstand“ genannt).

174 Bei der Besetzung der Organe sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

175 **§ 8 Bezirkskonferenz**

- 176 (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus den
- 177 • Mitgliedern des Präsidiums,
- 178 • von den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
- 179 • von den Ortsvereinen gem. § 4 Abs. 2 gewählten Delegierten,

- 189 • drei Delegierten des Bezirksjugendwerks sowie
190 • je 1 Vertreter*in je korporativem Mitglied.

191
192 An der Bezirkskonferenz nehmen die Revision sowie der Vorstand beratend ohne Stimmrecht teil.

193
194 Die Zahl der auf die Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird
195 nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirksausschuss festgesetzt. Alle Geschlechter sollen bei den
196 Delegierten angemessen vertreten sein. Frauen sollen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein,
197 wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Für die Berechnung der
198 Delegiertenzahlen sind alle persönlichen Mitglieder der Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und der
199 Kreisverbände zu berücksichtigen, die den Mindestbeitrag zahlen, auf Grundlage der in der
200 zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des AWO Bundesverbandes erfassten Mitglieder zu
201 einem Stichtag, der max. 18 Monate vor der Bezirkskonferenz liegt. In der Berechnung der
202 Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene
203 beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft
204 sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung ebenfalls einzubeziehen. Zusätzlich zu den
205 oben genannten Delegierten werden Grundmandate vergeben: je Ortsverein gem. §4 Abs. 2 wird
206 ein Grundmandat vergeben und je Kreisverband werden drei Grundmandate vergeben. Delegierte
207 müssen Mitglied der AWO sein.

208
209 (2) Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von vier Jahren jeweils rechtzeitig vor der Bundeskonferenz
210 abgehalten.

211
212 (3) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist
213 einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gem. § 4 Abs. 2
214 aufgenommenen Ortsvereine oder das Präsidium es verlangen. Der AWO Bundesverband ist zur
215 Einberufung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz berechtigt.

216
217 (4) Das Präsidium legt den Termin der Bezirkskonferenz fest. Die Teilnahmeberechtigten gem. Abs. 1
218 sind mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
219 Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

220
221 (5) Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, das heißt ohne
222 Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. In der Regel ist eine
223 Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller
224 Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die
225 Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
226 Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die
227 Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

228
229 Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (Hybridversammlung) ist
230 möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der
231 Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer
232 Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der
233 elektronischen Kommunikation auszuüben.

234
235 Das einladende Gremium entscheidet über die Art der Durchführung der Bezirkskonferenz oder der
236 außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

- 238 (6) Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf Grundlage
239 dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang
240 der*diejenige gewählt ist, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 241
- 242 (7) Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:
- 243 • Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte
- 244 • Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- 245 • Wahl des Präsidiums
- 246 • Wahl der Revision
- 247 • Wahl der Schiedskommission
- 248 • Beschlussfassung über Anträge
- 249 • Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
- 250 • Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- 251 • Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel der Mitgliedsbeiträge im Bereich des
252 Bezirksverbands
- 253 • Beschlussfassungen über den Austritt als Mitglied des Bundesverbands sowie die Auflösung des
254 Bezirksverbands
- 255
- 256 (8) Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen
257 können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 258
- 259 Die Beisitzer*innen im Präsidium und die Delegierten zur Bundeskonferenz können per Listenwahl
260 in der Reihenfolge der auf sie insgesamt entfallenen und gültigen Stimmen (relative
261 Stimmenmehrheit) gewählt werden. Kandidierende aber nicht gewählte Delegierte rücken bei
262 Ausfall eines gewählten Delegierten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl nach.
- 263
- 264 (9) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig,
265 wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten teilnehmen.
- 266
- 267 Die Beschlussfassung über den Austritt aus dem AWO Bundesverband e.V. oder die Auflösung des
268 Bezirksverbands kann nur auf einer Bezirkskonferenz beschlossen werden, an der mindestens zwei
269 Drittel stimmberechtigten Delegierten teilnehmen und die ausschließlich zu diesem Zweck
270 einberufen wurde. Der Beschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden
271 Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 272
- 273 Im Falle einer Beschlussunfähigkeit gem. Satz 1 und Satz 2 gilt: Ist eine Bezirkskonferenz nicht
274 beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht
275 auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig und entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der
276 Teilnehmenden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 277
- 278 (10) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, gilt:
- 279
- 280 Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Bundesverbandes. Vor jeder
281 Satzungsänderung ist der AWO Bundesverband anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist die
282 Genehmigung des AWO-Bundesverbands einzuholen. Der AWO-Bundesverband kann einer
283 Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies
284 innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen. Macht der AWO-Bundesverband von seinem
285 Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

286
287 (11) Die Delegierten zur nächsthöheren Gliederung, insbesondere der Bundeskonferenz, werden auf
288 einer ordentlichen Bezirkskonferenz gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen
289 Bezirkskonferenz im Amt. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer
290 Versammlung der nächsthöheren Gliederung unmöglich sein, können die zuletzt bestellten
291 Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung
292 der nächsthöheren Gliederung wahrnehmen.
293 Es ist mit der Delegiertenfunktion unvereinbar, wenn auf derselben oder übergeordneten
294 Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten
295 Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis
296 besteht.

297 (12) Über die Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem/einer
298 Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem der Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

300 301 § 9 Bezirksausschuss

- 302
303 (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
304 • dem Präsidium;
305 • den ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. Präsidiumsvorsitzenden der Ortsvereine gem.
306 §4 Abs. 2 und der Mitglieds-Kreisverbände oder deren Vertreter*innen;
307 • der*dem Vorsitzenden des Bezirksjugendwerks oder deren*dessen Stellvertreter*in und
308 einem*einer weiteren Vertreter*in;
309 • je 1 Vertreter*in je korporativem Mitglied;
310 • den hauptamtlichen Geschäftsführungen der Gliederungen und deren Unternehmen mit
311 beratender Stimme;
312 • dem Vorstand mit beratender Stimme.
- 313
314 (2) Der Bezirksausschuss ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Auf Verlangen
315 eines Drittels der Mitglieder des Bezirksausschusses muss das Präsidium den Bezirksausschuss
316 einberufen. Jeder Bezirkskonferenz soll eine Bezirkssitzung zur Vorbereitung
317 vorausgehen.
- 318
319 Die Teilnahmeberechtigten gem. Abs. 1 sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe
320 der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung
321 maßgebend.
- 322
323 (3) Die Bezirkssitzung kann als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder in hybrider Form
324 abgehalten werden. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Durchführung der
325 Bezirkssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkssitzung
326 mitzuteilen.
- 327
328 (4) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Bezirksjugendwerks und nimmt
329 deren Berichte regelmäßig entgegen. Er berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen der
330 Entwicklung des Bezirksverbands. Er legt den Delegiertenschlüssel gem. § 8 für die Bezirkskonferenz
331 fest.
- 332
333 (5) Der Bezirksausschuss beschließt, soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist, über:
334 • Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbands

- 335 • Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber dem Land und den kommunalen
 336 Spitzenverbänden.
- 337
- 338 (6) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 339 • eine*r stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
 340 • eines*r Beisitzers*in im Präsidium,
 341 • eines*r Mitglieds der Revisionskommission und/oder
 342 • eines*r Mitglieds des Schiedsgerichts
 343 ein Ersatzmitglied für die restliche Amts dauer der*des Ausgeschiedenen zu wählen.
- 344
- 345 (7) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung
 346 oder Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen
 347 und von einem/einer Vorsitzenden des Präsidiums oder einer*einem Stellvertreter*in zu
 348 unterzeichnen.
- 349
- 350

351 § 10 Präsidium

352

- 353 (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 354 • ein bis zwei Vorsitzenden; bei zwei Vorsitzenden müssen diese- unterschiedlichen Geschlechts
 355 sein,
 356 • drei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden, so dass die Gesamtzahl aus Vorsitzenden und
 357 stellvertretenden Vorsitzenden insgesamt fünf beträgt,
 358 • sechs oder acht Beisitzer*innen
- 359
- 360
- 361 (2) Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Es bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer
 362 gültigen Neuwahl im Amt. Alle Geschlechter sollen im Präsidium angemessen vertreten sein. Der
 363 Anteil an Frauen soll mindestens 40% betragen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen
 364 vorhanden ist.
- 365
- 366 Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen eine/ein Vorsitzende*r des Präsidiums aus, ist zu einer
 367 außerordentlichen Bezirkskonferenz einzuladen, bei der für die restliche Amts dauer eine Nachwahl
 368 zum Vorsitz stattfindet.
 369 Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein*e stellvertretende*r Vorsitzende/r des Präsidiums
 370 aus, ist die Position durch Wahl im Bezirksausschuss nachzubesetzen.
 371 Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein*e Beisitzer*in im Präsidium aus, so bedarf es nicht
 372 zwangsläufig einer Ergänzung des Präsidiums.
- 373
- 374 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Bezirksverbands und der Unternehmen, an denen er beteiligt
 375 ist, sowie der zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen, sind nicht wählbar in das Präsidium
 376 des Bezirksverbands.
- 377
- 378 (3) Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialausschusses
 379 mit beratender Stimme teil.
- 380
- 381 (4) Der*die Vorsitzende/n des Präsidiums und seine*ihrer Stellvertreter*innen bilden den
 382 Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der
 383 Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Präsidialausschuss ist nicht Organ des Vereins. Er ist u.a. in
 384 Abstimmung mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums zuständig und

385 entscheidet in dringenden Eilfällen in Abstimmung mit dem Vorstand. Diese Entscheidungen sind
 386 im Nachhinein gegenüber dem Präsidium zu begründen und zu bestätigen. Näheres regelt die
 387 Geschäftsordnung des Präsidiums.

388

389 (5) Das Präsidium trägt im Rahmen der ihm durch Satzung und Geschäftsordnung übertragenen
 390 Kompetenzen die strategische Verantwortung für den Bezirksverband. Es ist zuständig für die
 391 politische, insbesondere sozialpolitische und verbandliche Willensbildung.

392

393 (6) Darüber hinaus liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums:

394

- die Aufsicht über den Vorstand; dies umfasst neben der Zustimmung zur Ausrichtung der Tochterunternehmen insbesondere die vorherige Einwilligung zum Wirtschaftsplan (einschließlich der mittel- und langfristigen Finanzplanung, der Liquiditäts- und Investitionsplanung, des Stellenplans), die Entlastung des Vorstands, den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstands sowie der jährlichen Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer,
- die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie den Abschluss, Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Vorstand,
- die Besetzung der Aufsichtsgremien der AWO Württemberg, insbes. der Gesellschaftervertreter. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die vorzuschlagenden Vertreter*innen für die Aufsichtsgremien.

405

406 Das Präsidium muss bei folgenden Entscheidungen des Vorstands zustimmen:

407

- Bestellung der Abschlussprüfer*innen in Abstimmung mit der Revision,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über das Regelgeschäft hinaus,
- Sitzverlegung des Vereins sowie der Sitzverlegung seiner Unternehmungen,
- Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen des Vereins sowie anderer Unternehmungen oder Beteiligungen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängenden Verpflichtungen, sofern dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte, die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigen, soweit dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist,
- grundsätzlichen Entscheidungen bzgl. der Einführung / Anerkennung / Beendigung tarifvertraglicher Regelungen im Bereich des Vereins und seiner Tochterunternehmen,
- Eingehen von Verbindlichkeiten, die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht in entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten sind,
- Gewährung von Sicherheiten jeder Art und vor Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie vor Übernahme fremder Verbindlichkeiten, soweit dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist.

427

428 Ferner beschließt das Präsidium

429

- im Rahmen der Ausübung des Vorlagerechtes des Vorstands über Vorlagen, die ihm zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beschluss umfasst auch die Entscheidung hinsichtlich einer etwaig beantragten Haftungsfreistellung im Einzelfall;

430

431

432

- 433 • die Einwilligung zu Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen durch den Vorstand,
434 wenn die Beschlussgegenstände nicht bereits in einem Wirtschaftsplan enthalten sind und
435 wenn es sich um Beschlussgegenstände handelt, die sich auf in dieser Satzung festgelegte
436 Zuständigkeiten beziehen;
- 437 • über Anträge des Präsidiums an die Bezirkskonferenz und die Bundeskonferenz;
- 438 • über die Ehrung von Mitgliedern.
- 439
- 440 (7) Der*die Vorsitzende des Präsidiums ist verpflichtet, das Präsidium mit einer Frist von 14 Tagen unter
441 Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, mindestens jedoch viermal jährlich. § 9 Abs. 3 findet
442 entsprechend Anwendung.
- 443
- 444 (8) In dringenden begründeten Fällen ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums ein
445 Beschluss gültig, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlichen Verfahren
446 und die absolute Mehrheit dem Gegenstand der Abstimmung zustimmen (Umlaufverfahren).
- 447
- 448 (9) Kann bei vorliegender begründeter Dringlichkeit die Entscheidung des Präsidiums nicht eingeholt
449 werden, kann der Vorstand die notwendigen Maßnahmen nach Abstimmung mit allen verfügbaren
450 Mitgliedern des Präsidialausschusses umsetzen. Er hat das Präsidium unverzüglich hiervon zu
451 unterrichten.
- 452
- 453 (10) Das Präsidium kann (Fach-)Ausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen.
- 454
- 455 (11) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n, die*der regelmäßig
456 berichtet.
- 457
- 458 (12) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 459
- 460 (13) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei volljährige Vorstandsmitglieder des
461 Bezirkjugendwerks stimmberechtigt teil.
- 462
- 463 Die Revisor*innen des Vereins nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme
464 teil.
- 465
- 466 (14) Die Bestellung und Abberufung von leitenden Angestellten, einer*s Vertreterin*s nach § 26 BGB im
467 Vereinsregister, eines*r besonderer*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB zur Wahrnehmung bestimmter
468 wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten sowie die Erteilung einer
469 Prokura durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Präsidiums. Über die jährliche Entlastung
470 entscheidet das Präsidium.
- 471
- 472 (15) Wird ein Vorstandsmitglied durch das Präsidium abberufen, scheidet es sofort mit der Abberufung
473 aus dem Vorstand aus. Weitere geschäftsführende Maßnahmen sind ihm untersagt. Die
474 entsprechende Löschung im Vereinsregister ist unverzüglich zu veranlassen. Die Abberufung kann
475 jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 476
- 477 (16) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen
478 obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die
479 ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder von der Haftung frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die
480 ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- 481

482 (17) Die Tätigkeit im Präsidium und Bezirksausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene
483 Vergütung kann bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung des Präsidiums entscheidet der
484 Bezirksausschuss. Über die Höhe der Vergütung des Bezirksausschusses entscheidet die
485 Bezirkskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte
486 Grenze nicht überschreiten.

487

488

489 § 11 Vorstand

490

491 (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er ist hauptamtlich tätig und erhält
492 eine angemessene Vergütung. Bei der Höhe der Vergütung sollen die Empfehlungen des AWO
493 Bundesverbandes eingehalten werden.

494

495 (2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen. Gem. Ziffer 9 Abs. 3c. i und ii. AWO-
496 Verbandsstatut hat das Präsidium den AWO Bundesverband anzuhören, bzw. hat das Präsidium dem
497 AWO Bundesverband zu berichten.

498

499 (3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und
500 außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

501

502 (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen
503 Kauffrau/manns gemäß der verbandlichen Zielsetzung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung,
504 des Grundsatzprogramms sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

505

506

507 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Sofern keine
508 Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung
509 erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

510

511 (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 512 • die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
- 513 • das Einholen der Zustimmung des Präsidiums beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die einen in
514 der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen;
- 515 • die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere
516 für das Präsidium;
- 517 • die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen
518 sind.

519

520 (6) Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens achtmal jährlich zu tagen. Er ist
521 beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist.

522

523 (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können in Eilfällen im
524 Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

525

526 (8) Bei Mitgliedern des Vorstands und allen weiteren Vertretern/innen des Vereins ist eine Befreiung
527 von den Beschränkungen des § 181 BGB ausgeschlossen.

528

529

530 **§ 12 Loyalitätsklausel**

- 531
- 532 (1) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstands ist verpflichtet, Beschlüsse innerverbandlich, im
533 Unternehmenskonzern der AWO Württemberg-Gruppe sowie nach außen loyal zu vertreten. Die
534 jeweils gültige Fassung des AWO Governance Codex, der Richtlinie zur Verhinderung von
535 Korruption, des AWO Governance-Kodexes und des Datenschutzes ist bindend.
- 536
- 537 (2) Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesauschusses des AWO Bundesverbandes zu
538 bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind
539 verbindlich für den Verein.

540

541

542 **§ 13 Mandat und Mitgliedschaft**

543

- 544 (1) Mandatsträger*innen, auch Delegierte, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter,
545 Delegiertenfunktionen und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und
546 Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller
547 Mitgliedschaftsrechte.
- 548
- 549 (2) Für alle Fragen und Regelungen zu Befangenheiten und Interessenkonflikten gilt der AWO
550 Governance-Kodex in der jeweils aktuellen Fassung.
- 551
- 552 (3) Mandatsträger*innen können nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn
553 er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Es gilt die Regelung zu Interessenkollisionen
554 gemäß Ziff 13 (3) des Verbandsstatuts der AWO.
- 555
- 556 (4) Die Abs. 1 – 3 gelten auch für Vorstandsmitglieder.

557

558

559 **§ 14 Beiträge**

560

561 Der Bezirksverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der
562 Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs.^o2a Verbandsstatut der AWO sowie der auf
563 dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen sowie ggf. weitere Beträge gem. Ziffer
564 7 Abs. 2 Verbandsstatut der AWO.

565

566

567 **§ 15 Aufsicht**

568

- 569 (1) Der Bezirksverband ist gegenüber den Kreisverbänden, dem Bezirksjugendwerk sowie mit
570 Zustimmung des jeweiligen Kreisverbands gegenüber dessen Gliederungen im Rahmen des
571 Verbandsstatuts der AWO und seiner Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt. Die Aufsicht
572 erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die
573 das Mitglied beherrschenden Einfluss hat. Analog gilt dies auch für die Mitglieder, die ihre
574 Zustimmung gegeben haben, dass der Bezirksverband zur Aufsicht und Prüfung ihrer Gliederungen
575 berechtigt ist.
- 576
- 577 (2) Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen
578 Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

579

- 580 (3) Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.
- 581
- 582 (4) Im Falle aufsichtsrechtlicher Maßnahmen im ehrenamtlichen Bereich des Bezirksverband
- 583 Württemberg ist der Vorstand bei Gefahr im Verzug berechtigt, alleine tätig zu werden. Ansonsten
- 584 ist Einvernehmen mit dem Präsidium über die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen herzustellen.
- 585
- 586 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der AWO.
- 587
- 588 (5) Der Bezirksverband hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und
- 589 Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und
- 590 Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern)
- 591 einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu
- 592 befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
- 593 Er hat zudem das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Konferenzen
- 594 einzuberufen.
- 595
- 596 (6) Der Bezirksverband erkennt für sich und seine Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen,
- 597 auf die er herrschenden Einfluss nehmen kann, gem. dem Verbandsstatut der AWO das Recht der
- 598 Aufsicht und Prüfung durch den AWO Bundesverband an. Dies umfasst insbesondere die darin
- 599 geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Dem AWO
- 600 Bundesverband steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die
- 601 Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Bezirksverbands und der von ihm beherrschten
- 602 Körperschaften zu. Die Bestimmungen des Verbandsstatuts der AWO zu Ordnungs- und
- 603 Schiedsverfahren gelten für den Bezirksverband uneingeschränkt.
- 604
- 605

606 § 16 Rechnungswesen

- 607
- 608 (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanungen verpflichtet.
- 609
- 610 (2) Das Rechnungswesen hat den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des
- 611 Handelsgesetzbuches zu erfolgen, sofern nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder
- 612 Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen
- 613 bestimmt sind. Die Kontierung muss nach einem einheitlichen Kontenrahmen erfolgen.
- 614
- 615 (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des
- 616 Verbandsstatuts der AWO und die vom Bundesausschuss beschlossenen
- 617 Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- 618
- 619

620 § 17 Revision

- 621
- 622 (1) Es sind zwei bis vier Revisor*innen zu wählen. Alle Geschlechter sollen bei den Revisor*innen
- 623 angemessen vertreten sein.
- 624
- 625 (2) Die Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur
- 626 Abberufung der Revisor*innen bleibt hiervon unberührt.
- 627
- 628 (3) Die*der Revisor*innen sind berechtigt, an Bezirksausschusssitzungen, Präsidiumssitzungen sowie
- 629 Klausurtagungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

630

631

632 § 18 Schiedsgerichtsbarkeit

633

634 (1) Es wird eine mindestens aus drei Personen bestehende Schiedskommission gewählt. Alle
635 Geschlechter sollen in der Schiedskommission angemessen vertreten sein.

636

637 (2) Die Richter*innen der Schiedskommission bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im
638 Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung der Richter*innen der Schiedskommission bleibt hiervon
639 unberührt.

640

641 (3) Wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser
642 gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die
643 vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht, führt dies zum Verlust
644 der Wählbarkeit bzw. der Mitgliedschaft in der Schiedskommission.

645

646 (4) Die Schiedskommission arbeitet unabhängig und gemäß den Regelungen des Verbandsstatuts der
647 AWO.

648

649

650 § 19 Verbandsstatut und Gremienbeschlüsse

651

652 (1) Das Verbandsstatut der AWO ist in seiner Fassung von September 2023 (in dieser Satzung
653 bezeichnet als "Verbandsstatut der AWO") (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346)
654 Bestandteil dieser Satzung und als solche im Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen
655 über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und
656 Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit,
657 Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

658

659 (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das
660 Verbandsstatut der AWO den Regelungen dieser Satzung vor.

661

662 (3) Alle aktuellen Beschlüsse der Bundeskonferenzen und des Bundesausschusses der AWO sind für
663 den Bezirksverband verbindlich.

664

665

666 § 20 Beendigung der Mitgliedschaft

667

668 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. verliert der
669 Bezirksverband das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name
670 muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu
671 den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

672

673

674 § 21 In Kraft treten der Satzung und Übergangsregelungen

675

676 (1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

677

678 (2) Das Präsidium nach §10 der Satzungsneufassung kann bereits in der Bezirkskonferenz gewählt
679 werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.

680

- 681 (3) Das Präsidium kann nach seiner Wahl gem. Abs. 2 bereits zur Vorbereitung seiner weiteren Tätigkeit
682 zu Sitzungen zusammenetreten und einen hauptamtlichen Vorstand berufen.
- 683
- 684 (4) Der bisherige ehrenamtliche Vorstand und die Geschäftsführer im bisherigen Vorstand sowie der
685 neue hauptamtliche Vorstand sind ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt, Änderungen
686 und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/Satzungsneufassung vorzunehmen,
687 die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung einer
688 Satzungsänderung/Satzungsneufassung vorgegeben werden. In diesem Fall muss die Zustimmung
689 des AWO Bundesverbands vor der Eintragung nicht eingeholt werden.
- 690
- 691 (5) Der neue hauptamtliche Vorstand soll die Anlage bei Änderungen der Kooperationspartner
692 aktualisieren. Zu diesen Satzungsänderungen ist er ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz
693 berechtigt. Das Anhörungs- und Zustimmungserfordernis des AWO Bundesverbands bei
694 Satzungsänderungen entfällt in diesem Fall. Der Vorstand wird das Präsidium und den Ausschuss
695 zeitnah informieren.
- 696
- 697

698 **Anlage: Auflistung der Kooperationspartner*innen i. S. d. § 57 Abs. 3 AO**



32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Antrag Nr. L1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **AWO Bundesverband**

Thema: **Leitantrag Nr. 1: Demokratie stärken – Sozialstaat bewahren**

1 Die AWO arbeitet seit ihrer Gründung als demokratische und politisch linke Organisation für die
2 Weiterentwicklung des Sozialstaates und der sozialen Demokratie. Damit stehen wir ein für die
3 Freiheit all derer, die von ihrer Arbeitskraft leben, nicht über größeres Vermögen verfügen oder sozial
4 benachteiligt sind und ihre Existenz nicht selbst sicherstellen können.
5
6 Wir verstehen uns dabei auch als Teil des Staates, weil wir mit unseren sozialen Diensten in dessen
7 Aufgaben eintreten. Umso mehr besorgt es uns, wenn der Sozialstaat, die offene und tolerante
8 Gesellschaft und die Demokratie selbst heute mehr und mehr weltweit, aber auch in Deutschland,
9 bedroht sind und aktiv verteidigt werden müssen.
10
11 Unsere Gesellschaft ist in den letzten Jahren zunehmend durch große und neue Herausforderungen
12 geprägt:
13 Die Globalisierung erzeugt einen großen Druck auf Wirtschaft und Beschäftigte, immer mehr spielen
14 die Konkurrenz um Standorte und Lohnkosten eine Rolle, die auch durch Bewegung und Änderungen
15 im Wirtschaftsleben spürbar ist.
16
17 Der Klimawandel führt zu neuen Anforderungen: Wir müssen unseren gesamten Energieverbrauch
18 klimaschonend umstellen, auch den indirekten durch Ressourcenverbrauch im Zuge von Konsum,
19 Reisen und Arbeit. Das verursacht zunächst Kosten und Veränderung. Der Klimawandel selbst wird
20 jedoch noch weitaus größere Probleme und Kosten mit sich bringen, wenn er nicht gebremst und
21 gestoppt wird. Als reiche Industrienation mit überdurchschnittlichen Emissionen müssen wir daher
22 verantwortungsvoll und beherzt weiter im Klimaschutz voranschreiten.
23
24 Regionale Krisen und Kriege erzeugen Fluchtbewegungen, die heute weitaus größer sind als vor
25 Jahrzehnten, zumal im Zuge der heutigen Mobilität diese Fluchtbewegungen auch oftmals viele
26 tausend Kilometer überbrücken. Das stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen,
27 Wohnraum und den täglichen Bedarf zu stellen, Integration, Bildung und Ausbildung zu
28 gewährleisten, aber auch soziale und, wo nötig, psychologische Betreuung zu bieten. Für viele
29 Institutionen, Kommunen und Sozialsysteme ist die Leistungsgrenze bereits überschritten, so dass
30 der eigene Anspruch auf Unterbringung, Versorgung und Betreuung oft nicht mehr zufriedenstellend
31 erfüllt wird.
32
33 Die Corona-Pandemie hat ebenfalls unser System an die Leistungsgrenze geführt: Sie kostete viele
34 Menschen das Leben oder die Gesundheit, war mit nicht bekannten Einschränkungen unserer
35 Freiheiten verbunden und erzeugte bei manchen im Zuge notwendiger und schwieriger Maßnahmen
36 tiefes Misstrauen gegenüber Staat und Gesundheitswesen.

37 Ein brutaler Angriffskrieg in Europa, der mittlerweile über drei Jahre andauert, macht erneute
38 Anstrengungen im Bereich der Rüstung und Sicherheit notwendig, die längst für überflüssig gehalten
39 wurden. Die damit verbundenen Kosten und Personalbedarfe konkurrieren mit anderen
40 Anforderungen wie für die Bildung, Soziales oder Infrastruktur.

41 Der demografische Wandel führt darüber hinaus auch in Deutschland zu dem Problem, dass immer
42 weniger Jüngere im Arbeitsmarkt stehen, die die Renten- und anderen Sozialkassen finanzieren
43 müssen. Immer mehr Menschen werden pflegebedürftig. Der Fachkräftemangel findet sich
44 inzwischen in allen Bereichen des Arbeitsmarktes: in der Industrie, im Handwerk, aber ebenso in
45 Pflege und Bildung, im Öffentlichen Dienst.

46 Diese Mischung aus verschiedenen Problemen und Veränderungen verunsichert viele Menschen,
47 manche wenden sich gar enttäuscht vom politischen System der freiheitlich demokratischen
48 Grundordnung mit Gewaltenteilung und Parteidemokratie ab. Sie suchen und finden einfache
49 „Wahrheiten“ und Antworten bei extremen und populistischen Parteien.

50 Inzwischen sind diese Kräfte, wie sie sich nicht zuletzt in der AFD oder auch der BSW zeigen, so
51 angewachsen, dass sie Regierungsbildungen der bisherigen und demokratischen Parteien immer
52 mehr erschweren und aufgrund der sich bildenden breiten Koalitionen immer mehr Kompromisse in
53 der Politik erzwingen, die zu weniger Unterscheidbarkeit der Parteien der Mitte führen.

54 Inmitten dieser Umbrüche und Krisen stellt sich für die AWO als großem und politisch engagiertem
55 Wohlfahrtsverband und Sozialunternehmen die Frage, wie sie darauf reagiert und wie sie sich dazu
56 stellt. Die Grundwerte der AWO, die Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz,
57 müssen auch und gerade heute eingefordert werden, denn unsere Freiheit und Demokratie sind
58 bedroht. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Forderungen und Positionen:

59 1. **Die AWO bleibt demokratisch und links:** Wir erneuern unseren Grundsatzbeschluss, dass
60 rechtsextreme und rechtpopulistische Kräfte in der AWO keinen Platz haben, ob als Mitglieder
61 oder als Beschäftigte. Mitglieder und Beschäftigte der AWO stehen fest auf dem Boden der
62 freiheitlich-demokratischen Grundordnung und auf den Werten der Freiheit, Gleichheit,
63 Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz. Homophobie, Antisemitismus und Rassismus haben
64 in der AWO keinen Platz.

65 2. **Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und damit die Demokratie** müssen gestärkt
66 werden. Ohne dieses Engagement in Verbänden und Vereinen wäre unser gesellschaftlicher
67 Zusammenhalt nicht vorstellbar. Das muss sich in der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik
68 wie auch im Bildungswesen ausdrücken, nicht zuletzt durch eine gezielte Förderung von
69 ehrenamtlichen sozialen Strukturen, wenn sie demokratisch sind und den gesellschaftlichen
70 Zusammenhalt auf der Basis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstreben.

71 3. **Kein Kahlschlag bei sozialen Leistungen!** Das Bürgergeld fußt in seiner Höhe und
72 Ausgestaltung auf verfassungsgerichtlich festgelegten Einkommenshöhen für den
73 Existenzbedarf. Eine Spirale von Sanktionen und Verschärfungen trifft meist die Falschen
74 und höhlt den Sozialstaatsgedanken aus. Betrug und Missbrauch beim Empfang von
75 Sozialleistungen sind immer zu bekämpfen, doch darf dies kein Vorwand für pauschale
76 Kürzungen sein, wie viele konservative und wirtschaftsliberale PolitikerInnen dies derzeit auf
77 Stammtischniveau praktizieren.

78 4. **Investitionen im Klimaschutz sind aus Solidarität mit unseren Kindern und Enkeln
79 bitternotig.** Sie müssen jedoch politisch und fördertechnisch so begleitet werden, dass
80 Strom, Heizen, Mieten und eine angemessene Mobilität für alle bezahlbar bleiben. Dies
81
82
83
84
85
86
87
88

89 betrifft einen preiswerten Sockel an Strombedarf, einen bezahlbaren ÖPNV wie z.B. über das
90 Deutschlandticket, einen angemessenen Schutz von Mieter vor investitionsbedingten
91 Mieterhöhungen, eine gute Förderung von Heizungsumbau, Elektromobilität und dem Ausbau
92 einer klimagerechten Fernwärme.

- 93
- 94 5. **Die Gesellschaft muss offen und tolerant bleiben!** Alle Bemühungen um die
95 Gleichstellung aller Geschlechter und unterschiedlichen sexuellen Orientierungen sind
96 fortzusetzen. Inklusionsanstrengungen in Kinderbetreuung, Bildungseinrichtungen und im
97 Berufsleben bleiben unabdingbar. Alle Religionen und Weltanschauungen sind
98 gleichberechtigt zu achten.
- 99
- 100 6. **Das Grundrecht auf Asyl muss erhalten bleiben.** Daneben ist geregelte Zuwanderung für
101 unseren Arbeitsmarkt und für unsere Zukunftsfähigkeit lebenswichtig. Der Zugang zum
102 Arbeitsmarkt ist für Asylberechtigte, Geflüchtete und Interessierte aus dem Nicht-EU-Ausland
103 in Mangelberufen zu erleichtern.
- 104
- 105 7. **Die Digitalisierung des Alltags** bietet Chancen und Vorteile und sie ist nicht aufzuhalten.
106 Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass dabei niemand ausgeschlossen und abgehängt
107 wird. Daher ist ein Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe gesetzlich festzuschreiben
108 (leistungsstarker und bezahlbarer Internetanschluss und digitale Grundausstattung), die
109 digitale Teilhabe muss auch in staatlichen Transferzahlungen eingerechnet werden, digitale
110 Dienstleistungen müssen barrierefrei sein und Bildungs- und Beratungsangebote dazu
111 insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen vorhanden sein. Bankgeschäfte und ÖPNV-
112 und Bahnfahren müssen ohne Benachteiligung weiterhin analog möglich sein.
- 113
- 114 8. **Reiche und Vermögende müssen mehr Steuern zahlen!** Die Schere zwischen Arm und
115 Reich klafft immer weiter auseinander, während der Staat viele Aufgaben nicht mehr
116 ausreichend finanzieren kann. Deshalb ist die „Reichensteuer“ und die Besteuerung von
117 Vermögensgewinnen zu erhöhen. Die Erbschaftssteuer ist bei ausreichenden Freibeträgen
118 zu erhöhen. Kinderfreibeträge sind zugunsten einer einheitlichen Kindergrundsicherung
119 abzuschaffen.



32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Resolution Nr. R1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Thema: **Resolution: Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung sicherstellen,
Finanzierung von Pflege reformieren und pflegende Angehörige entlasten**

- 1 Wenn Menschen dauerhaft auf professionelle Pflege angewiesen sind – sei es durch einen
2 ambulanten Pflegedienst oder die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung oder
3 Tagespflege – stellt dies eine erhebliche finanzielle Belastung für die Betroffenen dar.
4
5 Zwar ermöglicht die Pflegeversicherung eine Bezugssumme der Pflegekosten, allerdings sind die
6 aufzubringenden Eigenanteile für viele Menschen dauerhaft nicht zu leisten. Viele pflegebedürftige
7 Menschen sind deswegen mittelfristig auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen, um die Pflege zu
8 finanzieren.
9
10 Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Legislaturperiode zwar Maßnahmen beschlossen, um die
11 Eigenanteile zu reduzieren, allerdings ist aus Sicht der AWO eine Deckelung der Eigenanteile in der
12 Höhe und der Dauer erforderlich, damit Pflege nicht zum sozialen Risiko wird.
13
14 Die AWO Württemberg fordert, dass durch folgende Maßnahmen eine Reform der Finanzierung der
15 Pflegeversicherung vorgenommen wird, um Pflege für betroffene Menschen bezahlbar zu machen
16 und dauerhaft eine funktionierende professionelle Pflegeinfrastruktur in Deutschland und Baden-
17 Württemberg sicherzustellen.
18
19

1. Kosten für Pflegebedürftige senken und Eigenanteile begrenzen

Eigenanteile müssen begrenzt werden

24 Um eine finanzielle Überforderung der pflegebedürftigen Menschen durch steigende Eigenanteile bei
25 den pflegebedingten Aufwendungen zu verhindern, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Die durch
26 das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) zum 01.01.2022 beschlossene
27 relative Bezugssumme von pflegebedingten Kosten hat das Problem nicht gelöst, da das Risiko von
28 Kostensteigerungen weiterhin bei den Pflegebedürftigen liegt.

30 Eine mögliche Lösung für die vollstationäre Pflege ist der sogenannte Sockel-Spitze-Tausch, bei dem
31 die Eigenanteile der Heimbewohner*innen gedeckelt werden, während die Pflegeversicherung die
32 darüber hinausgehenden Kosten übernimmt. Auch für die häusliche Pflege ist ein Konzept
33 notwendig, das eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Versorgung garantiert und die Eigenanteile
34 begrenzt.

Deswegen fordert die AWO:

38 Pflegebedingte Eigenanteile müssen begrenzt werden, wie es bei Einführung der Pflegeversicherung
39 auch vorgesehen war. Hierfür ist eine Reform der Pflegeversicherung notwendig, bei der der sogenannte „Sockel-Spitze-Tausch“ umgesetzt wird. Hier werden die Eigenanteile gedeckelt und der Pflegekassenanteil der Kosten wird variabel gestaltet.

42

43 **Medizinische Behandlungspflege muss die Krankenversicherung refinanzieren**

44

45 Die medizinische Behandlungspflege ist eine originäre Aufgabe der Krankenversicherung. Seit
46 Einführung der Pflegeversicherung 1995 wird diese jedoch im stationären Bereich von der Pflegeversicherung finanziert, was zu einer systemfremden Belastung der Pflegebedürftigen führt.
47 Die Kosten für die medizinische Behandlungspflege sollten vollständig von den Krankenkassen
48 übernommen werden, um die Heimbewohner*innen zu entlasten und eine Beitragssatzreduktion in
49 der Sozialen Pflegeversicherung zu ermöglichen.

50

51 **Deswegen fordert die AWO:**

52 Die Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Einrichtungen muss
53 vollständig durch die Krankenkassen übernommen werden.

54

55 **Investitionskosten müssen durch das Land übernommen werden**

56

57 Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen müssen zusätzlich zu den Pflegekosten die sogenannten Investitionskosten bezahlen. Im Durchschnitt ist das eine Belastung von 461€ pro Monat. Die Bundesländer sind nach § 9 SGB XI für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur verantwortlich. Im Falle der Investitionskosten kommen die Bundesländer dieser Verpflichtung nicht nach. Deswegen sind flächendeckende und umfassende Lösungen erforderlich, bei denen die Länder die Verantwortung übernehmen und die Investitionskosten tragen.

58

59 **Deswegen fordert die AWO:**

60

- 61 • Das Land Baden-Württemberg soll die Investitionskosten, sowohl im stationären als auch im ambulanten Pflegebereich, in vollem Umfang übernehmen.
- 62 • Die neue Bundesregierung soll zügig die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen.

63

71 **2. Finanzierung von Pflege nachhaltig sicherstellen**

72

73

74 **Solidarische und paritätische Finanzierung von Pflege**

75

76 Die steigenden Kosten in der Pflege erfordern eine grundlegende Umgestaltung des Finanzierungs- und Leistungssystems der Pflegeversicherung. Ein Systemwechsel hin zu einer solidarischen und paritätischen Finanzierung über die Erweiterung der Einnahmebasis im Umlagesystem ist notwendig.
77 Die AWO setzt sich seit Jahren dafür ein, wodurch alle Berufsgruppen in die Soziale Pflegeversicherung einzahlen und alle Einkünfte verbeitragt werden. Die Prüfung, ob die Soziale Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen ist, die die Übernahme der vollständigen Pflegekosten umfassend absichert, ist somit aus AWO-Sicht bereits mit einem eindeutigen „ja“ beantwortet – wobei es hier nicht um eine ergänzende Säule der Sozialen Pflegeversicherung gehen kann, sondern nur um den Umbau der Sozialen Pflegeversicherung in Richtung einer paritätisch finanzierten Vollversicherung. Ansonsten droht eine „Zwei-Klassen-Pflege“.

78

79 **Deswegen fordert die AWO:**

80

81 Es ist ein Systemwechsel notwendig, hin zu einer solidarischen und paritätischen Finanzierung von Pflege.

91
92 **Ausgaben, die die Solidargemeinschaft betreffen, mit Steuermitteln finanzieren**

93
94 Leistungen, die Aufgaben der Solidargemeinschaft betreffen, sollten über Steuermittel finanziert werden. Dazu gehören z. B. die soziale Sicherung der Pflegepersonen und das Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung der Pflegenden.

95
96
97
98 **Deswegen fordert die AWO:**

99
100 Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben kann nicht über die Pflegeversicherung, sondern muss über Steuermittel erfolgen.

101
102
103 **Pflege als zentraler Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge: kein zweckfremder Einsatz von Renditen**

104
105
106 Bei privaten, meist gewinnorientierten Pflegeeinrichtungen fließt ein nicht unwesentlicher Betrag aus den aus der Pflegeversicherung und den Eigenanteilen der pflegebedürftigen Menschen in die Renditen von Stakeholdern. Schätzungen gehen hier von bis zu 20% aus bei einem Marktanteil privater Pflegeeinrichtungen von im Schnitt gut 50% (Pflegeheime ca. 43%, ambulante Dienste ca. 67%).

107
108
109
110
111
112 **Deswegen fordert die AWO:**

113
114 Die AWO fordert angesichts der knappen Mittel in der Pflege daher, dass Gewinne von Pflegeeinrichtungen in eine gute pflegerische Versorgung und personelle Ausstattung, einschließlich tariflicher Bezahlung von Pflegenden, zu reinvestieren und Gewinne zu begrenzen sind. Pflege darf nicht länger nur an den Prinzipien von Markt, Wettbewerb und Rendite ausgerichtet sein, sondern muss vielmehr als zentraler Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge gesetzlich verankert werden.

115
116
117
118
119
120 **3. Pflegende Angehörige besser unterstützen**

121
122 Pflegende Angehörige sind eine tragende Säule in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Ihre Unterstützung und Förderung sind unerlässlich, um ihr Engagement und die Vereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit zu gewährleisten. Es bedarf einer größeren Anerkennung und Wertschätzung sowie vielfältiger Entlastungsangebote.

123
124
125
126
127 **Deswegen fordert die AWO:**

128

- 129 • Bessere rentenrechtliche Absicherung auf einheitlichem Niveau in West- und Ostdeutschland.
- 130 • Ausbau von stundenweiser Verhinderungspflege und Pflegekursen.
- 131 • Flexible Inanspruchnahme durch ein Entlastungsbudget.
- 132 • Förderung von Selbsthilfekontaktstellen und -gruppen.
- 133 • Steuerfinanzierte Lohnersatzleistung in der Pflegezeit.

134 **4. Refinanzierung ökologischer Nachhaltigkeitsmaßnahmen sicherstellen**

135
136 Die AWO hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Einrichtungen bis 2040 klimaneutral aufzustellen. Hierfür sind auch Investitionen in die bestehenden Immobilien notwendig, um beispielsweise leistungsfähige Photovoltaikanlagen zu installieren. Die gegenwärtige Refinanzierungslogik sieht in Baden-Württemberg für Bestandsimmobilien aber keine Möglichkeiten vor, die solche Investitionen incentiviert – auch wenn dadurch langfristig somit nachhaltige wirtschaftliche Effekte (sprich Kostenreduzierung) für Träger die Bewohner*innen entstehen und somit auch indirekt eine Entlastung der Sozialkassen.

137
138
139
140
141
142
143

144 **Deswegen fordert die AWO:**

- 145
- 146 • Für Bestandsimmobilien (teil-)stationärer Pflegeeinrichtungen müssen
147 Refinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, damit Investitionen in nachhaltige
148 Technologien nicht zum wirtschaftlichen Nachteil des Trägers sind.
- 149
- 150 • Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, mit einem Sofortprogramm in Höhe von 50 Mio.
151 € Investitionen in nachhaltige Technologien in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen zu
152 refinanzieren. Der daraus entstehende geringere Verbrauch von Energie-Ressourcen entlastet
153 durch geringere Energiekosten unmittelbar die Bewohner*innen und die Kostenträger.

// BV, 21.02.2025



32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Antrag Nr. A1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Bundeskonferenz**

Thema: **Gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern – Wohlstand neu denken**

1 **Situation und Herausforderung:**

2
3 Mit unserem kapitalistischen Wirtschaftssystem, das auf permanentes Wachstum baut, ist eine
4 wirklich nachhaltige Entwicklung nicht möglich. Nachhaltigkeit umfasst dabei die soziale, ökologische
5 und ökonomische Dimension. Wirtschaftswachstum nach der heute gängigen Definition bei
6 gleichzeitiger ökologischer Nachhaltigkeit bzgl. Ressourcenverbrauch und Klimaschutz ist nach
7 allgemeiner wissenschaftlicher Meinung nicht möglich.

8
9 Damit stellt sich die Frage nach der Realisierung von Teilhabe am wirtschaftlichen,
10 gesellschaftlichen, kulturellen Leben neu. Das starke Ansteigen privater Vermögen auch in
11 Deutschland wurde von der breiten Bevölkerung wegen des gefühlten Aufstiegsversprechens
12 akzeptiert. So lange für viele die Chance bestand, durch Anstrengung auch am Wachstum zu
13 partizipieren, wurde akzeptiert, dass „die Reichen noch reicher werden“. Dieses
14 Aufstiegsversprechen kann nicht mehr gehalten werden.

15 **Grundsätzliche Lösungsansätze**

16 Wirksame Lösungsansätze müssen die Teilhabe aller bei nachhaltigem Umgang mit Ressourcen
17 sicherstellen. Dies erfordert

- 18 - die Verknüpfung von ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zur Sicherstellung
19 eines menschenwürdigen Lebens für alle durch Entwicklung und Etablierung einer nachhaltigen
20 Kreislaufwirtschaft
- 21 - Verringerung der Abhängigkeit der sozialen Sicherungssysteme vom Faktor Arbeit (Lohnarbeit
22 darf nicht mehr Basis der Finanzierung der sozialen Sicherheit sein)
- 23 - Eliminierung klimaschädlicher Subventionen
- 24 - eine gerechte Besteuerung, z.B. Einführung einer Vermögenssteuer, Erhöhung der Erbschafts-
25 und Einkommenssteuer für Spitz Verdienster
- 26 - Ehrenamtliche Arbeit wertschätzt, u.a. durch einen Freibetrag für ehrenamtliches Engagement
27 und Berücksichtigung bei der Rente.
- 28 - Gesellschaftliche Anerkennung, die auf ideellen, ethischen und nicht materiellen Kriterien
29 beruht.

37 Die Bezirkskonferenz fordert das Präsidium auf,
38
39 - einen Diskurs zu „**Gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern – Wohlstand neu denken**“ im
40 Bezirksverband unter Beteiligung politischer Akteure, Wissenschaft und Mitgliedern auf den Weg
41 zu bringen,
42
43 - über einen entsprechenden Antrag auf der Bundeskonferenz im November 2025 einen
44 entsprechenden Diskurs auf Bundesebene anzustoßen.

BV, 21.02.2025



**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A2

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Bundeskonferenz, Bezirksverband**

Thema: **Energiewende und Klimaschutz – sozial gerecht!**

1 Energiewende und Klimaschutz – sozial gerecht!

2
3 Seit vielen Jahren ist wissenschaftlich umstritten, dass unsere Art der Energieerzeugung vor
4 allem durch die dabei entstehenden CO₂-Emissionen zu einem stetigen und rasanten Anstieg
5 der Durchschnittstemperaturen auf der Erde führt. Und seit Jahren wird auch immer klarer, dass
6 durch vermehrte Stürme, Dürren, Hochwassereignisse und andere klimabedingte Störungen
7 wie neue Pflanzenschädlinge oder Algenvermehrungen in den Meeren bereits heute weltweit
8 immer mehr Menschen unter dem Klimawandel leiden, in ärmeren und südlichen Ländern noch
9 stärker als in Europa.

10
11 Die Bemühungen um eine Energiewende und mehr Klimaschutz in den Bereichen Strom,
12 wirtschaftliche Erzeugung, Mobilität und Wärmebereitstellung stehen seit über 25 Jahren auf
13 der politischen Agenda, werden aber weltweit und auch bei uns in Deutschland sehr
14 ungleichmäßig und unterschiedlich vorangetrieben. So haben wir heute schon ca. 60 % unseres
15 Stroms aus Erneuerbaren Energien, vor allem Wind- und Solarenergie, haben aber in der
16 Wärmeerzeugung mäßige und im Verkehr gar keine Fortschritte erzielt. Zugleich verunsichern
17 damit verbundene Veränderungen und Kosten viele Menschen, während manche noch gar den
18 Klimawandel leugnen oder verharmlosen.

19
20 Die AWO als großes Unternehmen und Verband mit vielen Tausend Mitgliedern muss sich
21 diesem Problem ebenfalls stellen, und wir tun dies energisch und mit klaren Positionen. Ziele
22 für die eigenen Unternehmen und den eigenen Verbund wurden längst beschlossen, die
23 Umsetzung ist im Gange.

24
25 Es braucht aber auch noch viel stärkere und teils ernsthaftere Anstrengungen des Staates im
26 Klimaschutz. So wird bspw. Baden-Württemberg die selbst gesetzten Klimaziele bis 2030 weit
27 verfehlt und bleibt trotz klimafreundlicher Rhetorik der Landesregierung weit abgeschlagen
28 hinter anderen Bundesländern und Deutschland insgesamt bei der CO₂-Reduzierung zurück.

29
30 Eine faire Lastenverteilung ist unabdingbar. Menschen mit höherem Einkommen tragen
31 aufgrund ihres im Durchschnitt größeren Ressourcenverbrauchs stärker zur Klimakrise bei und
32 sollten auch mehr zur Lösung beitragen. Steuer- und Fördermaßnahmen müssen soziale
33 Auswirkungen berücksichtigen, um Zusatzbelastungen für ärmere Haushalte zu vermeiden. Ein
34 nachhaltiger Lebensstil darf jedoch keine Einkommensfrage sein – das Existenzminimum muss

35 nachhaltige Teilhabe ermöglichen. Dazu bedarf es eines sozial gestaffelten Klimageldes, um
36 Zusatzbelastungen für sozial schwächere Gruppen abzufedern.

37
38 Damit alle Menschen zum Klimaschutz beitragen können und sich die notwendigen Änderungen
39 in den klimarelevanten Bereichen leisten können, bedarf es deshalb umfangreicher Entlastung
40 und Förderung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere derer mit geringem Einkommen.

41
42
43 **Daraus ergeben sich die nachfolgenden zehn Forderungen an Bund, Land und**
44 **Kostenträger:**

- 45
- 46 1. Bund und Land müssen Fördermittel für die energetische Sanierung im
47 Gebäudebestand einsetzen. Das Land ist gefordert, überall dort, wo der Bund nicht
48 fördert oder wo die Bundesmittel überzeichnet sind, vorrangig im Geschoss-
49 Mietwohnungsbau und für Vereine und gemeinnützige Unternehmen für z.B.
50 Pflegeeinrichtungen.
 - 51 2. In Einrichtungen gemeinnütziger Träger für z.B. Pflege und Kinderbetreuung sind
52 Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, aber auch Hitzeschutzmaßnahmen in der
53 Refinanzierung zu ermöglichen (innerhalb der berücksichtigten Investkosten). Die
54 bisherige Förderung z.B. für den Einbau von großen Wärmepumpen reicht nicht aus,
55 auch Klimatisierung wird nicht berücksichtigt.
 - 56 3. Für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze muss das Land über die L-
57 Bank Bürgschaften für Kommunen/ Stadtwerke anbieten, damit diese sich ausreichend
58 kapitalisieren können, und damit die Erhöhung der Wärmekosten von Fernwärme
59 gedämpft wird.
 - 60 4. Das Deutschlandticket ist zu einem attraktiven Preis fortzusetzen, ebenso wie das
61 Jugendticket BW von Landeseite langfristig finanziell abzusichern ist, um den Anteil
62 des ÖPNV an der Mobilität zu erhöhen.
 - 63 5. Der Investitionsstau im Schienennetz der Bahn ist auf hohem Niveau zu verstetigen, um
64 die Mängel und damit auch die Verspätungen und Ausfälle immer weiter zu verringern.
65 Große Sanierungsmaßnahmen wie bei der Riedbahn (Frankfurt-Mannheim) sind
66 bundesweit fortzusetzen.
 - 67 6. Das Land muss mithelfen, den Ausbau des Ladesäulennetzes zu forcieren –
68 insbesondere in Wohnvierteln mit Geschosswohnungsbau und wenig Möglichkeiten,
69 private Ladepunkte einzurichten.
 - 70 7. Für die Anschaffung eines Elektroautos ist eine Prämie wiedereinzuführen. Dabei soll
71 diese nur bis zu einer Obergrenze (Preissegment Mittelklasse) gewährt werden, die
72 Absetzbarkeit von Elektro-Dienstfahrzeugen ist von derzeit 95.000 Euro auf dieselbe
73 Grenze zu deckeln.
 - 74 8. Wir treten für eine Abschaffung des Dienstwagenprivilegs ein, ebenso für die
75 Besteuerung von Kerosin.
 - 76 9. Windkraft und Photovoltaik sind unvermindert weiter auszubauen. Dazu muss das
77 Flächenziel für Windkraftnutzung und Photovoltaik im Land angehoben werden, um
78 genügend tatsächlich nutzbare Standorte bereitzustellen.

87
88 10. Netzausbau, Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und Wasserstoffproduktion sowie ein
89 Ausbau der Speichertechnologie muss staatlich gelenkt und, wo erforderlich, durch
90 Förderung forciert werden.

BV, 21.02.2025



**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A3

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Gliederungen der AWO in Württemberg**

Thema: **Klimaschutz ist Solidarität - unser Beitrag als AWO in Württemberg**

1 Die AWO hat sich bundesweit als erster Wohlfahrtsverband bereits 2016 zur Erreichung der
2 Klimaneutralität in allen Angeboten und Aktivitäten noch vor dem Jahr 2040 verpflichtet. Nach
3 zahlreichen weiteren Beschlüssen wurden auf dem Bundesausschuss am 05.03.2022 konkrete
4 Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität für alle AWO-Gliederungen beschlossen.

5
6 Die AWO Württemberg e.V. hat auf der Bezirkskonferenz 2021 bereits erste konkrete
7 Umsetzungsschritte für alle Angebote und Dienste der AWO in Württemberg beschlossen und diese
8 in der Klausur des Bezirksvorstandes im Sommer 2022 konkretisiert. Diesen Beschluss gilt es für die
9 AWO Württemberg zu bekräftigen, in den umzusetzenden Maßnahmen in unseren
10 Verbandsaktivitäten, in unseren Unternehmen und für unsere Arbeit als Wohlfahrtsspitzenverband
11 weiter zu konkretisieren.

12
13 **Konsequent einen eigenen Beitrag leisten**

14
15 Als AWO Württemberg sehen wir uns selbst in der Pflicht – sowohl als Einzelpersonen als auch als
16 Organisation. Wir beziehen Grünstrom nach GSL-Label, stellen unsere Fahrzeugflotte sukzessive
17 auf Elektromobilität um und verzichten konsequent auf Flugreisen. In der Zukunft wollen wir folgende
18 Themen konsequent umsetzen. Für unsere Unternehmen unterstützt dabei die Einführung von
19 EMAS (Eco Management and Audit Scheme).

20
21 Die Bezirkskonferenz beschließt, folgende Punkte durch Vorstände und Geschäftsführungen der
22 AWO in Württemberg bis Ende 2026 umzusetzen:

- 23
24 - Tagungsorte (z.B. für Klausurtagungen) müssen mit dem ÖPNV gut erreichbar sein,
25 - Reiseordnungen sind so zu überarbeiten, dass Individual- und Verbrennerfahrten weiter
26 deutlich reduziert werden
27 - bei Veranstaltungsverpflegung wird konsequent auf CO2-Reduktion geachtet: im ersten
28 Schritt vegetarisch, dann schrittweise Reduzierung Rind-/Kuh-Produkte, Ausweitung
29 saisonaler und regionaler Verpflegung, Beachtung von Abfallvermeidung,
30 - Verpflegung in unseren Angeboten, d.h. Einrichtungen und Diensten, Schritt für Schritt bzgl.
31 Reduktion des CO2-Ausstoßes weiterzuentwickeln.
32 - Möglichkeiten zur Einsparung von Heizenergie flächendeckend konsequent umzusetzen
33 - Einmal jährlich ist im Bezirksausschuss ein Überblick über die Umsetzung in allen
34 Gliederungen in Württemberg zu geben.
35 - Die AWO in Württemberg verpflichtet sich, die Grundsätze sozialen und ethischen
36 Wirtschaftens umzusetzen.

37 Nachhaltigkeit umfasst neben ökologischer insbesondere auch soziale Nachhaltigkeit.



**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A4

Antragsteller: KV Rems-Murr

Adressat: Bundeskonferenz

Thema: Mindestbeitrag Mitgliedschaft

1 Die Bezirkskonferenz möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an die Bundeskonferenz
2 beschließen:
3

- 4 • Ab 1.Januar 2026 beträgt der monatliche Mindestbeitrag für die AWO Einzelmitgliedschaft 3,00
5 Euro und die Familienmitgliedschaft 5,00 Euro.
6
7 • Der Mindestbeitrag wird jährlich, erstmals zum 1.1.2027, in der Größenordnung der amtlichen
8 Preissteigerungsrate angepasst. Die genaue Höhe legt der Bundesvorstand jeweils im Oktober
9 des Vorjahres fest.

10

11

12

13 Begründung:

14

15 Seit vielen Jahren ist der Mindestbeitrag der AWO unverändert. Dies führt u.a. dazu, dass der
16 Bundesvorstand Umlagen beschließen muss, um seine laufenden Ausgaben zu finanzieren. Auch
17 die Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine unterliegen extrem engen finanziellen
18 Spielräumen. Um auch zukünftig, neben den Erträgen aus der kommerziellen Tätigkeit eine relevante
19 Einnahmequelle aus Mitgliedsbeiträgen zu erhalten und damit den e.V. zu stärken, ist eine Anhebung
20 des Mindestbeitrages und dessen Dynamisierung unerlässlich.



**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A5

Antragsteller: Jugendwerk der AWO Württemberg

Adressat: Bezirkskonferenz

Thema: Mitgliedschaften Jugendwerk / Bezirksverband

1 Die Möglichkeit, gleichzeitig Mitglied in einer der Gliederungen der AWO Württemberg und des
2 Jugendwerks der AWO Württemberg zu sein, besteht schon länger. Um sicherzustellen, dass alle
3 Familien davon Kenntnis haben und andererseits allen Jugendwerksmitgliedern eine Mitgliedschaft
4 in einem der Ortsvereine oder einer sonstigen Gliederung nahegelegt wird, möge die
5 Bezirkskonferenz folgendes Vorgehen beschließen:
6

7 1. Wenn Kinder, die zwar Mitglied in der AWO aber nicht im Jugendwerk sind – meistens über eine
8 Familienmitgliedschaft – das 8. Lebensjahr erreichen, erhalten sie einen Brief vom
9 Bezirksverband, in dem das Jugendwerk und seine Angebote vorgestellt werden. Die Vorteile der
10 Doppelmitgliedschaft werden dargestellt. Sollte kein Widerspruch erfolgen, werden die Daten an
11 das Bezirksjugendwerk weitergegeben.

12 2. Das Jugendwerk gibt dem Bezirksverband die Daten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr
13 erreichen. Der Bezirksverband gratuliert ihnen zum Geburtstag und informiert über die AWO
14 sowie die Möglichkeit der Mitgliedschaft.

16 3. Da mit Vollendung des 30. Lebensjahrs die Mitgliedschaft im Jugendwerk endet, soll
17 sichergestellt werden, dass jedem Mitglied vor dem Ausscheiden ein passender Ortsverein oder
18 eine sonstige Gliederung genannt wird, in dem sie*er die AWO-Mitgliedschaft fortsetzen kann.
19 Hierzu übergibt das JW die Daten an den Bezirksverband, der die passende Gliederung auswählt
20 und das Mitglied anschreibt.
21

